Paed.
539

Staatl. Bibliothek
Regensburg

~~III. 353.~~
Paedag. 539

D. Ch. G. Steinbecks

Brandbüchlein

für

Familien, Schulen und Volkslehrer;

---

oder:

Ausführliche Anweisung

zur

Verhütung

aller

Feuersgefahr

in jedem Hause

in

der Stadt und auf dem Lande.

Langenberg

im Verlage des Verfassers,

und

in Commission bei Joachim in Leipzig

1807.

Dem

Allerdurchlauchtigsten

und

Großmächtigsten Könige

und

Herrn Herrn,

Friedrich August

dem

Gerechten und Allverehrten

Könige

von

Sachsen

widmet

dieses Büchlein,

begleitet

mit den heißesten Glückwünschen

für die

hohe Annahme

der

erhabenen Königswürde,

ehrfurchtsvoll

der

Verfasser.

Vorrede.

Unter die gemeinnützigsten Kenntnisse, die keinem Menschen abgehen dürfen, der auf Bildung nur einigermaaßen Anspruch machen will, gehört nunmehro auch, ohne aller Zweifel, die Brandverhütungslehre; denn Feuersnoth, ist große Noth, (gegen die kein Ort, ja, keine Familie auf einen Tag lang, einem Freibrief hat,) und diese Lehre das Einzige, wodurch Menschenkräfte derselben vorbauen können. Da nun das gegenwärtige Büchlein diese Lehre für gebildete und gebildet werdende Leute euthält, und wir noch keines haben, das ihm, in dieser Hinsicht, an die Seite gesetzt werden könnte, so sollte dasselbe auch in jeder gu-

guten Familie, so wie in allen Schulen eingeführt werden, die nur einigermaaßen gute Lehrer haben. Diejenigen, den die Sorge für Menschenbildung und Menschenbeglückung, Kraft ihres heiligen Amtes, obliegt, mögen den Staab über mich brechen, wenn ich, aus eben der Eitelkeit, jetzt etwa zu viel gesagt habe; können sie aber dies nicht, nun so werden sie gewiß zur allgemeinen Verbreitung dieser Schrift, bis eine noch zweckmäsigere erscheint, in ihren verschiedenen Wirkungskreißen, aus allen Kräften, mitwirken helfen, denn sie helfen dadurch die menschliche Wohlfahrt, von einer Seite verschanzen, von der sie leider! nur noch zu oft gestöhrt wird.

Zwar habe ich die Brandverhütungslehre (ausser meinem Feuersnoth- und Hülfsbuche fürs teutsche Volk, Leipzig bei Voß, 1802, 12 Gr. und dem

dem Handbuche der Feuerpolizei für Marktflecken und Dorfschaften, also vorzüglich: für Amtleute, Ritterguthsbesitzer, ihre Gerichts-Direktoren und jede andre Obrigkeit auf dem Lande. Jena, in der Cröckerschen Buchhandlung 1805, 12 Gr.) auch schon in meinem Feuerkatechismus für Volksschulen und die lieben Jugend unsers teutschen Vaterlandes. (Weißenfels in der Böseschen Buchhandlung 1807, 4te verbesserte Aufl. 3 Gr.) abgehandelt und ich empfehle denselben daher auch seinem Publikum, das heißt: der Jugend des Landvolks, so wie den Landschullehrern, so dringend, als ich nur immer kann; allein, wegen der Schwächeren unter den Letzteren, mußte ich ihn in der gewöhnlichen Frag- und Antwortform der gewöhnlichen Katechismen abfassen; diese taugt aber durch-

aus nicht zu einem Hand- und Lehrbuch für gebildete Familien und ihre Schulen; weswegen denn die gegenwärtige Schrift, die hierzu bestimmt ist, wirklich noch ein Bedürfniß für dieses Publikum und seine Lehrer war.

Dasselbe hat indessen, ausser so manchem Druckfehler, gewiß auch seine, vielleicht großen Unvollkommenheiten und ich bitte daher Jedermann, der solche bemerken sollte, mir dieselben anzuzeigen und dann versichert zu seyn, daß ich sie, bey der nächsten, neuen Auflage, so viel als möglich, zu verbessern suchen werde, denn es ist mein innigster Wunsch, daß ich auch durch dieses Büchlein recht viel Gutes in der Welt stiften helfen möchte. Der Weltregent wird mir zu dieser Freude helfen.

Langenberg, den 12. Februar. 1807.

Der Verfasser.

Einleitung.

§. 1.

Die größten Unglücksfälle für einen Ort.

Ausser einem Kriege, einer Hungersnoth, einer hinreißenden Seuche und einer Wassersnoth, ist eine Feuersbrunst gewiß das größte Unglück, das einen Ort nur treffen kann.

§. 2.

Welcher Wunsch daher sehr natürlich.

Kein Wunsch ist daher wohl natürlicher, als der, daß Gott doch unsern Ort auch vor diesem Unglücke behüten möge!

§. 3.

Was aber noch mehr dazu gehört.

Wir dürfen es jedoch bey diesem bloßen Wunsche nicht bewenden lassen, sondern müssen, auch von unserer Seite zu diesem Behüten beytragen, nemlich alles thun, wodurch der Entstehung einer jeden Feuersgefahr vorgebauet wird, und alles meiden, was Veranlassung darzu geben könnte.

§. 4.

Was dieses voraussetzt.

Dazu sind aber sehr verschiedene und wichtige Kenntnisse nöthig; denn,

erstlich: muß man wissen, auf wie vielerley Art ein Brand entstehen und wie in jedem Falle dieser Entstehung vorgebauet werden kann.

Zweytens; muß man bestimmt angeben können, wie die Feuerstätte in unsern Wohnungen und überhaupt die brandgefährlichen Theile desselben feuersicher gemacht werden können.

Und so muß man auch endlich

drittens noch alle die Pflichten kennen und beobachten, die man in seinem Stande, Berufe und Nahrungszweige ganz besonders auf sich hat, um Feuersgefahr im Orte verhüten zu helfen.

§. 5.

Wenn dem Menschen dieß alles beygebracht werden muß.

Da nun dieß alles keinem Menschen früh genug beyzubringen ist, so sollte jedes Kind, so bald es lesen, rechnen und schreiben lernt, auch hierinnen unterrichtet und die Brandverhütungs-Lehren in allen Familien dann genau befolgt werden.

§. 6.

Bestimmung dieses Büchleins dabey.

Die gegenwärtige Schrift soll für Familienväter und Mütter, so wie für die gebildete Jugend und die selbstdenkenden Lehrer derselben, zum Hand- und Lehrbüchlein in diesem Fache bestimmt seyn.

Erstes

Erstes Kapitel.

Von den verschiedenen Entstehungsarten eines Brandes.

§. 1.

Näherer Inhalt dieses Kapitels.

Das Erste, was also (nach dem 4ten §. der Einleitung) jeder Mensch in seiner frühern Jugend kennen lernen muß, sind also die verschiedenen Entstehungsarten eines Brandes und ihrer sind vorzüglich achte zu merken. — Es entstehen nämlich Brände 1) durch das Einschlagen des Blitzes. 2) Durch gewisse andre Naturentzündungen. 3) Durch die Sonnenstrahlen. 4) Durch das Reiben zweyer harten Körper. 5) Durch Selbstentzündungen. 6) Durch Vernachläßigung oder Verwahrlosung. 7) Durch Verheimlichung der allerersten Gefahr, und endlich 8) durch ruchlose Hände.

§. 2.

Durch offene Fenster bey Gewittern wird kein Blitz angezogen.

Um das Einschlagen des Blitzes zu verhüten machte man sonst alle Fenster und Thüren in seiner

Wohnung sorgfältig zu, sobald sich ein Gewitter nur einigermasen näherte. Man glaubte nemlich, die Zugluft (welche bekanntlich dann entsteht, wenn Fenster und Thüren in einem Zimmer offen sind) zöge die Blitze an sich. Allein man hat sich in den neueren Tagen überzeugt, daß diese Furcht ganz ungegründet ist. Denn 1) ist ja die stärkste Zugluft nicht einmal vermögend, einer von ihr vorübergeschossenen Flintenkugel eine andere Richtung zu geben, als die ist, die sie einmal hat; um wie viel weniger wird sie dieß bey einem Blize im Stande seyn, dessen schreckliche Geschwindigkeit und hinreißende Gewalt nicht einmal mit der Gewalt einer Kanonenkugel verglichen werden kann. Auch findet 2) durch die Zugluft nicht etwa so eine Anziehung Statt, wie man sie an Stahl, Eisen und überhaupt an jedem Metalle bemerkt, so bald ein Bliz in seiner Nähe entsteht. Und die Erfahrung hebt ja 3) jene Furcht vollends ganz auf; denn wenn die Zugluft wirklich Blitze an sich zöge, so müßte es auf jedem Thurme, der offene Schallöcher hat, und zwar jedes Mal durch diese hinein, so wie in unausgebaueten Häusern am häufigsten einschlagen. Dieß geschieht aber nicht, und zeigt offenbar, daß die stärkste Zugluft auf den Gang des Blitzes nicht den geringsten Einfluß hat, daß man also bey jedem Gewitter Thüren und Fenster, ohne Sorgen offen lassen kann, so lange es nur immer Sturm und Wetter gestatten. — Ja, es ist zu diesem Offenlassen der Fenster bey einem Gewitter sogar zu rathen, weil die Luft, welche dabey unsre Wohnungen

nungen durchzieht, wahre Lebens-Luft, und daher unserer Gesundheit sehr zuträglich ist. — Wer sich aber von der alten Meinung nicht los machen kann und dabey sicherer zu seyn glaubt, nun! der verschließe seine Fenster in Gottes Namen bey jedem herannahenden Gewitter; lasse aber nur um alles in der Welt willen die Thüre der Stuben dabey offen, in der er sich mit den Seinigen befindet, denn man hat schon Fälle erlebt, daß Blitze, welche durch eine ganz verschlossene Stube fuhren, ohne dabey Jemanden im Geringsten zu treffen, sämtliche Personen, die darinnen waren, erstickt, oder doch wenigstens so betäubt haben, daß, wenn sie gezündet haben würden, diese Menschen nicht das Geringste dagegen hätten thun können oder wohl gar würden haben mit verbrennen müssen.

§. 3.

Vom Feuerauslöschen während eines Gewitters.

So unnütz indessen das Verschließen der Fenster in Hinsicht auf die Abhaltung der Blitze von unsern Wohnungen bleibt, so nothwendig ist es, bey jedem herannahenden Gewitter, alles Feuer, das sich auf dem Heerde, in einem Kamine, unter einem Kessel, oder sonst wo im Hause befindet, augenblicklich auszulöschen, denn der warme Rauch, der aus einem Schornsteine in die Höhe steigt, ist im Stande, jeden Blitz, der über demselben, oder sonst ihm nahe genug, entstehet, an sich zu ziehen und in das Haus hineinzuleiten. Vor demjenigen Gebäude, in welchem

welchem Feuer brennt, das (wie z. B. bey Porzellain- Töpfer- und andern Brennereyen) nicht wohl ausgelöscht werden kann, sollte daher eine Spritze und anderes Löschgeräthe geschaft werden, so bald sich ein Gewitter nähert und man sagen will, daß man für die Brandsicherheit des Orts ganz sorge.

§. 4.

Vom Glockenläuten bey Gewittern.

Das Läuten der Glocken bey Gewittern ist ebenfalls äusserst gefährlich und ein wahres Beförderungs-Mittel des Einschlagens der Blitze in diejenigen Thürme, in welchen es geschieht, und sollte daher da, wo es ja noch Statt hat, ohne allen weitern Verzug abgeschaft werden.

§. 5.

Von den Klingeln an den Häusern.

Aeusserst Blitzanziehend ist auch der Draht an den Häusern, durch welchen Klingeln gezogen werden, und wo dergleichen also einmal angebracht und nöthig sind, so sollte statt des Drahts ein gut gesponnener, starker, in Pechfirniß getränkter seidener Faden dazu genommen, auch die eisernen Winkelhaken, (durch welche der Zug inwendig ins Haus hineingeführt wird) weggenommen und dafür hölzerne (ebenfalls mit solchem Firniß überzogene) Dreyecke angebracht werden.

§. 6.

Von dem Nutzen der hohen Bäume.

Weil ferner der Blitz sehr gern in hohe Bäume einschlägt, so thut jeder Hauswirth wohl, wenn er in einiger Entfernung von seinem Wohnhause und den übrigen Gebäuden, Linden, italienische Pappeln, und dgl. anpflanzt, die schon stehenden aber, so lange sie nur Leben haben, durchaus nicht wegmacht — Auch sollte jede Kommun für dergleichen Anpflanzungen auf den öffentlichen Straßen und Plätzen ihres Orts, wo sie nur immer Statt haben können, eifrig sorgen und die schon vorhandenen äusserst schonen. — In der Regel wird dann jeder Blitz bey einem Gewitter, das über den Ort wegzieht, viel eher in diese Bäume, als in die Gebäude schlagen, nur müssen jene überall wenigstens 12 Ellen von diesen abstehen, weil es ausserdem gar leicht geschehen kann, daß der Blitz erst in einen solchen Baum schlägt, an demselben herunterfährt, dann aber in das zu nahe stehende Gebäude überspringt und in demselben noch Feuer stiftet.

§. 7.

Von Blitzableitern.

Eiserne oder metallene, ohngefähr 1 Zoll breite und $\frac{1}{4}$ Zoll starke Stangen, die über den höchsten Theil eines Thurmes und jedes andern Gebäudes, wenigstens noch einige Fuß in die Höhe ragen — daselbst eine oder auch mehrere gabelförmige, recht

scharfe und gegen den Rost gesicherte Spitzen haben — von dort aus dann über das Dach und nachher weiter, am ganzen Gebäude herunter bis in den Erdboden hinein geführet werden, dabey aber überall (von der höchsten Spitze an, bis herunter an seinen untersten Fuß) regelmäßig befestiget sind: solche Stangen, sage ich, nennt man Blitzableiter, und dieß zwar deswegen, weil sie jeden Blitz, der über einem Thurme oder einem Hause (in dem sie befestiget sind) dahin fahren will, so sicher auffangen, daß keiner von ihnen mehr in das Gebäude hineinschlagen kann, sondern jeder an demselben herunter in die Erde fahren muß. Wäre daher in jedem Orte jedes Haus mit so einer blitzableitenden Stange versehen, dann dürfte man gar kein Einschlagen des Blitzes mehr fürchten und unsere Wohnungen wären nicht nur in dieser Hinsicht vollkommen gegen Brand, sondern zugleich unser Leben dabey gegen eine große Gefahr gesichert, die ohnedies bey jedem über unserm Haupte dahin ziehenden Gewitter Statt hat. — Die Kosten, die jeder Hauswirth darauf zu verwenden haben würde, wenn er seine Wohnung mit solch einem Ableiter versähe, wären nicht groß; 10. 20. 30. Thaler, oder 18. 36. 54. Gulden, und also mit der Sicherheit vor einer der schrecklichsten Arten von Feuersgefahr gar nicht in Vergleichung zu setzen. — Auf jeden Fall sollten daher in jedem Orte, wenigstens die öffentlichen Gebäude damit versehen seyn. —

An-

Anmerk. Beamte, Prediger u. s. w. können sie durch jeden geschickten Schmid oder Schlösser ihres Orts anlegen lassen, so bald sie eine der folgenden Schriften besitzen; nämlich:

Gros Grundsätze der Gewitter-Ableitungskunst. Leipz. 1796. 18 Gr. sächßl. oder 1 Fl. 21 Xr. rhein.

Reinerus (J. A. H.) ausführliche Vorschriften zur Blitzableitung an allerley Gebäuden. Hamburg 1798. 4 Gr. sächßl. oder 18 Xr. rhein.

Achards Anleitung, auf welche Art Blitzableiter an die Gebäude zu bringen sind. Berlin 1798.

§. 8.

Von Gewitterstangen.

Wenn man um einen ganzen Ort herum eine hinlängliche Anzahl solcher Stangen aufrichtete, wie in den Städten die Vogelstangen sind, — ihnen oben eiserne Hüte gäbe, jeden derselben dann mit einer oder mehrern eisernen Spitzen versähe — und die Stangen dann, von diesen Spitzen an bis herunter in den Erdboden mit einem ohngefähr 2 Zoll breiten Bleche beschlüge, so könnte man durch dergleichen Gewitterstangen ebenfalls verhindern, daß von einem Gewitter, welches über den Ort dahin ziehen will, kein Blitz mehr in ein Haus einschlüge und Brand verursachte. Dabey wäre aber freilich noch zu bemerken; 1) daß diese Stangen insgesamt wenigstens 10 Fuß höher seyn müßten als das höchste Gebäu-

Gebäude im Orte, 2) daß, wenn dies in Hinsicht auf Thürme nicht angienge, dies dabey durchaus mit ordentlichen Blitzableitern versehen werden müßte; 3) daß jene Gewitterstangen aufs äußerste 300 Schritte auseinander zu stehen kämen und 4) unten, auf den Erdboden gerade so, wie Vogelstangen auf Schwellen gelegt und mit Strebepfeilern versehen würden. Auch 5) daß tannenes Holz darzu genommen und 6) dafür gesorgt würde, daß der an ihnen herunterlaufende Blechstreif von Niemanden auf keinerley Weise angegriffen werden könnte.

§. 9.

Von der Vorsicht, die in Hinsicht auf den öffentlichen Gottesdienst bey Gewittern nöthig ist.

So bald sich ein Gewitter nähert, so sollte kein öffentlicher Gottesdienst angefangen und der, bey dem dieß schon geschehen, sofort geschlossen werden, denn die Ausdünstungen vieler in einem beschränkten Raume sich beysammen befindenden Menschen sind sehr geschickt, die Blitze an sich zu ziehen, die über ihm, oder in seiner Nähe entstehen.

§. 10.

Von den Feuerkugeln, welche zuweilen vom Himmel fallen.

Man hat zwar ehedem behaupten wollen, daß dergleichen Kugeln Feuersbrünste veranlassen könnten, allein aus bloßer Vermuthung und ohne hinlänglichen

Beweis

Beweis dafür zu haben; denn sobald diese Feuerkugeln mit den sogenannten Sternschnuppen einerley Natur sind, so hat man auch ohne alle weitere Vorkehrungen gegen sie, von ihnen nicht das geringste zu befürchten, indem diese nur feurig erscheinen, aber niemals brennen. Sollten jene Kugeln aber mehr Gewittermaterie bey sich haben, als die Sternschnuppen, also auch mehr blitzähnlich sind als diese, und daher wirklich die Fähigkeit, fremde Körper in Brand zu bringen, mehr in ihnen lieget, als in jenen, nun so werden Blitzableiter, Gewitterstangen und blitzanziehende Bäume sie eben so gut als den Blitz selbst an sich ziehen, und man hätte also hierinnen einen Beweggrund mehr, seinen Ort mit diesem allen zu versehen.

§. 11.

Von der Feuersgefahr, durch entzündete Dünste in verschlossenen Gruben und Abtritten.

Wenn Sumpfgruben, Abtritte, Begräbnisse und andere Grüfte lang verschlossen bleiben, so bilden sich darinnen gewisse Dünste, die für Menschen und Vieh tödtlich sind, sich aber auch so schnell, wie der Blitz entzünden, sobald man ihnen nur mit dem geringsten Feuer zu nahe kömmt, und dann alles in Brand setzen, was sie dabey nur Brennbares erreichen. Man nennt sie mephitische Dünste. Wenn man also dergleichen Grüfte geöffnet hat, so darf man sich denselben mit keinem Lichte oder anderm Feuer eher nähern, als bis man überzeugt ist, daß jene

brenn-

brennbaren Dünste nach und nach aus denselben verflogen sind. Diese Ueberzeugung erhält man aber dann, wenn man ein entbehrliches Thier, z. E. einen Sperling an eine Stange hängt, so in die geöffnete Gruft hinein bringt, nach einiger Zeit wieder heraus zieht und nun sieht, ob er die vorige Lebhaftigkeit noch habe. Ist dieß, dann kann man sich derselben ohne alle Feuers- und Lebensgefahr mit aller Art von Lichtern nähern. Wäre der Vogel aber bey seinem Wiederherausziehen krank oder wohl gar todt, dann weiche man um Gotteswillen noch mit allem Feuer, wenn man keinen Brand veranlassen oder auf der Stelle in Todesgefahr kommen will und begebe sich auch dann, wenn jenes Thier bei seinem Herausziehen noch so munter ist als es vorher war, nicht eher in die Grube, als bis man erst noch einige Kannen guten Essig in dieselbe hineingeschüttet oder gespritzet hat; denn dadurch wird die darinnen befindliche Luft wieder einathmungsfähig und verliert auch zugleich alles Brennbare, vollends, was vielleicht ohnedies noch in derselben befindlich war.

Um aber das Anhäufen jener Dünste in solchen Gruben zu verhüten und also schon dadurch aller Lebens- und Feuersgefahr von dieser Seite vorzubeugen, so ist es rathsam, dieselben mit Zuglöchern von allen Seiten, oder, wenn dies nicht möglich seyn sollte, doch wenigstens von oben hinein, zu versehen und sie auch ausserdem noch so oft als sichs nur thun läßt, zu öffnen. Ja es ist dies um so viel nöthiger, weil wir Exempel haben, daß sich jene Dünste in solchen Gruben, die kein Zugloch

hatten

hatten und dabey lange verschlossen blieben, beym Oeffnen derselben von freyen Stücken entzündet und dadurch Brandgefahr verursacht haben.

§. 12.

Von der Feuersgefahr durch sogenannte Wölfe.

Oft geschieht es, daß, wenn in einem Ofen Feuer angeschürt wird, sich schnell ein Flammenstral (bald stärker, bald schwächer) bildet, der blitzschnell durchs Ofenthürchen in die Stube oder durch's Ofenloch hinaus in die Küche schießt und dort oder hier ergreift und in Brand setzt, was ihm nur brennbares im Wege steht. — So einen Flammenstral nennt man nun im gemeinen Leben: einen Feuerwolf, welcher nach der Meynung des großen Haufens dann entsteht, wenn etwas Giftiges unter dem Holze mit in den Ofen kömmt, und man müßte also, wenn diese Vermuthung gegründet wäre, besonders aufmerksam darauf seyn, daß jenes nicht geschehe. Es ist jedoch wahrscheinlicher, daß sich das angezündete Feuer in einem Ofen zu so einem äußerst gefährlichen Flammenstrahl dann bildet, wenn man zu viel dürres, zumal küniges Holz auf ein Mal in denselben steckt, und dieses nun in einem Nu anbrennt, dadurch aber die im Ofen befindliche, bis jetzt kalte und verdickte Luft so schnell verdünnt und dadurch aus dem Ofen fliehend gemacht wird, so daß sie die entstandene Flamme, wie einen Strohm mit sich fortreißt und diese nur entzündet, was ihr Brennbares aufstößt.

Man

Man hat auch mehrere Beyspiele, daß auf die nehmliche Art ganze Oefen auseinander gesprengt worden sind und dies Feuersgefahr in den Stuben verursacht hat. Um nun aber sowohl diesen als jenen Unfall zu verhüten, so ist es äusserst nöthig, nur wenig dürres Holz auf ein Mal in den Ofen zu bringen, und erst dann, wenn dies eine Zeitlang, zur Verdünnung der Luft in demselben gebrannt hat, nach und nach so viel hinzu zu legen, als man zu seinem Zwecke nöthig zu haben glaubt. Dadurch baut man jenem Uebel sicher vor.

§. 13.

Von der Feuersgefahr durch concentrirte Sonnenstralen.

Es ist eine bekannte Sache, daß man durch linsenförmige Gläser, die man Brenngläser nennt, Schwamm, Tabak, und andere Dinge in Brand setzen kann. Man weiß auch, wie man so ein Glas gegen die Sonne und den anzuzündenden Schwamm oder Tabak halten muß, wenn jenes Anbrennen statt haben soll; aber daß dergleichen Entzündungen auch durch Zufall und zwar mittelst anderer und gar nicht zum Pfeifenanbrennen bestimmten Gläser, namentlich durch runde Fensterscheiben, welche in der Mitte eine Erhöhung, einen Knoten oder eine sogenannte Galle haben, so wie durch Brillen und bauchigte, dabey aber mit Wasser gefüllte Bouteillen geschehen können; dieß ist ein Umstand, der noch nicht allgemein genug bekannt zu seyn scheint, und doch sehr gegründet ist. — Schon 1790. machte ein

ein glaubwürdiger Mann bekannt, daß er damals auf einem Spaziergange, auf einem Stück Landes, welches der Eigenthümer mit Dünger befahren hatte, dicht neben einem Misthaufen, ein kleines Stück Holz angetroffen habe, das in heller Glut gestanden und beynahe schon verbrannt gewesen sey. Ihm fiel dabey zugleich ein zerbrochenes Brillenglas in die Augen, das nicht weit davon lag und er so fort für die Ursache jener Entzündung hielt. Um sich aber von der Richtigkeit dieser Vermuthung zu überzeugen, so legte er ein anderes Stückchen dürres Holz in derselben Entfernung, wie das vorige, vom Glase gab diesen auch wieder gegen die Sonne die zum Zünden nöthige Richtung und in einer Minute brannte auch dieses Holz wieder. Die Sache hat also ihre vollkommene Richtigkeit. Da nun oft, besonders auf dem platten Lande, Gebäude in Asche verwandelt werden, ohne daß man nach der strengsten Untersuchung im Stande ist, die Entstehungsart des Brandes anzugeben; so fragt sichs: ob dann nicht vielleicht dergleichen Entzündung Statt gehabt habe, wie die an jenem Stückchen Holze auf dem Felde war? Oder warum sollte dies nicht möglich seyn? Man setze nur z. B. den Fall: Der Landmann habe ausser seiner Wohnung — wie denn dies auch sehr gewöhnlich ist — noch ein Nebengebäude, in welchem Flachs, Stroh, Heu und dergleichen, aufbewahrt werden, in welchem also an warmen Tagen sich vorzüglich die Altmutter im Hause mit dem Flachse zu schaffen macht, und weil derselbe sich am besten in der Sonne reinigen läßt, diese darinnen bey schönem Wetter die Fenster öffne.

Dies

Dieß alles ist sehr gewöhnlich. Aber gesetzt nun; sie wird jetzt von ihrer Arbeit abgerufen und vergißt dabey ihre Brille, die sie neben sich hingelegt hatte, mitzunehmen, und diese kömmt nachher gegen die Sonne in so eine Lage, daß der Brennpunkt hinter derselben den Flachs erreicht, dieser dadurch in Brand geräth und das Feuer (weil das ganze Gebäude mit äusserst brennbaren Dingen angefüllt war) so um sich greift, daß alle Löschungsmittel vergebens sind, oder angenommen auch, daß das Feuer nicht gleich in Brand (Flamme) geräth, sondern erst in der Nacht darauf ausbricht, so frage ich: wer hier auf den wahren Grund der Entstehuug dieses Unglücks kommen wird? Gewiß niemand, und es darf nur kurz vorher ein Bettler im Hause gewesen seyn, Jemanden um ein Almosen angesprochen haben, aber abgewiesen worden seyn und darauf nur ein einziges verdrießliches Wort haben laufen lassen; so wird es gleich heißen: daß dieser das Feuer angelegt habe. Man lasse sich dieses zur Warnung gesagt seyn und urtheile in solchen Fällen wenigstens nicht vorschnell. — Man gebe aber auch nicht zu, daß Kinder mit zerbrochenen Brillen, mit denen immer Tabak angezündet werden kann, spielen, denn wie bald können sie auf die angegebene Weise, ebenfalls ein Unglück veranlassen. — Auch kann dieß durch solche Lichtkugeln geschehen, wie sich die Schuhmacher, Schneider, und vielleicht mehrere Handwerker bedienen, um des Abends bey ihren Arbeiten das Licht auf ihrer Werkstatt zu conzentriren. Wenn solche Kugeln nemlich im Sommer da oder dort im Hause so aufgehängt

werden, daß sie die Sonnenstralen treffen, und diese durch dieselben wirken können; so ist es möglich, daß das Haus dadurch in Brand gesteckt wird. Man hat schon wirklich Beyspiele von solchen Entzündungen erlebt und daher ists dann auch sehr gefährlich, runde, bauchigte und kugelförmige Gläser mit Wasser gefüllt, mit Blumen in die Fenster, hinter die Vorhänge, zu setzen, denn man hat schon Fälle, daß diese letzteren, durch jene Gläser, mittelst der Sonnenstralen, ebenfalls angebrannt worden sind, und wenn nun so etwas in unserer Abwesenheit geschähe, könnte dadurch nicht die größeste Feuersbrunst veranlaßt werden? Man sey also auch in dieser Hinsicht durchaus vorsichtig!

§. 14.

Von der Feuersgefahr durch das Reiben zweier harter Körper aneinander.

Wenn zwei harte und trockene Körper, lang und stark genug, aneinander gerieben worden, so gerathen sie zuletzt in Brand und können großes Unglück anrichten, so bald diese Entzündung nicht, in den ersten Augenblicken, wieder unterdrückt wird. Um dieser Gefahr nun möglichst vorzubeugen, so ist nöthig, daß da, wo jenes Reiben, wie z. E. in Mühlen, nicht ganz vermieden werden kann, man die reibenden Körper, wo sie sich berühren, entweder beständig naß erhalte oder immer mit hinlänglicher fetter Schmiere versehe. Es giebt mehrere Handwerker, welche hierauf vorzügliche Aufmerksamkeit zu wen-

den haben und wird darüber unten, im dritten Kapitel dieses Büchleins, unter der Rubrik: „Pflichten der Handwerker" ausführlich davon gehandelt werden.

§. 15.

Von der Feuersgefahr durch Selbstentzündungen.

Es giebt gewisse Dinge, die sich (ohne daß ein Funken Feuer, oder jenes Reiben dazu nöthig ist) unter gewissen Umständen, von sich selbst, entzünden und jeder vernünftige Mensch muß daher nicht nur dieselben kennen, sondern auch wissen, wie er mit ihnen umgehen muß, um jene Selbstentzündungen zu verhüten; deswegen will ich dann hier ein Verzeichniß dieser Dinge mittheilen und bey jedem einzeln angeben, wenn sie sich gern selbst entzünden: Die Regeln der Vorsicht folgen dann von selbst daraus. Es gehören aber zu den selbstentzündlichen Dingen:

1) Stein-Kohlen, besonders wenn sie recht hoch und dicht über einander liegen; weswegen denn jeder Feuerarbeiter, der sich derselben bedient, sie nirgends anders, als in feuerfesten Gewölbern oder in Kellern aufbewahren sollte.

2) Hanf, wenn vorzüglich, aus Unvorsichtigkeit oder sonst, Oel auf denselben geschüttet worden, er dadurch verdorben ist, und dann, über einander geworfen, dicht zusammen geschüttet wird.

3) Kaffe, Cichorienwurzeln, Erbsen, und Reis, wenn sie stark geröstet und ehe

sie

sie ganz erkaltet sind, eingepackt werden.

4) Getraide, besonders Roggen, wenn er auf dem Boden hoch über einander liegt und nicht fleißig umgestochen wird.

5) Heu und Grummet, besonders das letztere, wenn es nicht ganz dürr eingebracht und auf dem Boden recht fest übereinander eingetreten wird.

6) Hafer im Stroh, wenn er feucht in die Scheune, und darinnen recht gepreßt über einander zu liegen kommt.

7) Kleien, besonders Roggenkleien, wenn sie recht gepreßt an einem warmen und dumpfigen Orte liegen, oder auf Kohlen zu dem und jenem Gebrauche, z. E. zu Umschlägen beym Vieh in gewissen Zufällen, kaffeebraun geröstet, und dann in Tücher gewickelt werden.

8) Kuhhaare, wenn sie mit Talg begossen sind.

9) Malz, wenn dergleichen beym Dörren in den Ecken der Darre liegen bleibt.

10) Mist, besonders Taubenmist, wenn viel trocknes Heu oder Stroh darunter kommt.

11) Petersilie, wenn sie klar geschnitten, über einander gehäuft, da liegt.

12) Rübsaamenstroh, wenn es derb gepanset wird.

13) Sägespäne, wenn sie sehr dürr, oder wohl gar auf irgend einem Orte, vielleicht zufälliger Weise, geröstet und eingepackt werden.

14) Wacholderbeeren, wenn sie in Säcken liegen.

15) Wolle, besonders Kämmlingswolle, wenn sie festgetreten, aufbewahrt wird.

16) Graue Leinwand, wenn sie fettig wird und haufenweise auf einander liegt.

17) Wollenes Strumpfgarn, wenn es mit Oel getränkt und dann fest gebunden wird.

18) Wollenes Tuch, wenn es noch seine Fettigkeit hat und fest zusammengepackt liegt.

19) Neue Wachstapeten, wenn sie fest zusammengerollt werden.

20) Oele, in welchen Kräuter abgekocht werden; auch diese Kräuter selbst, so bald sie, nach der Durchseihung, eine Zeitlang in freyer Luft liegen.

21) Wollene Kleider, die mit Fett oder Oel besudelt sind, wenn sie fest eingepackt werden.

22) Jeder alte schmierige Pelz, wenn er auf einem heißen Ofen fest zusammen gewickelt oder gedrückt liegt.

23) Kienrus mit Hanföl zum Anstreichen angemacht, wenn es sehr heiß und trocken ist.

24) Schiespulver, wenn es auf einen heißen Ofen

Ofen gelegt wird, so bald es einmal zu riechen anfängt.

25) Vitriolöl, das zum Färben auf gar mancherley Art gebraucht wird, sobald das Gefäs, worinn es aufbewahrt ist, zerbrochen oder umgeworfen wird.

26) Eisenfeilspäne, wenn sie häufig in einem Gefäße übereinander liegen und naß werden.

27) Ungelöschter Kalk, wenn er naß wird.

Auf alle diese Dinge muß, unter den bey jeden angegebenen Umständen, vorzüglich bey großer Dürrung und Hitze, die genaueste Aufsicht geführt werden.

§. 16.

Feuersgefahr durch Verwahrlosung oder Vernachläßigung.

Die meisten Feuersbrünste entstehen gewiß durch Vernachläßigung dererjenigen Pflichten, welche Hausväter, Hausmütter, Kinder, Gesinde, Hausgenossen u. s. w. zur Verhütung alles Unglücks auf sich haben. Man nennt diese Art des Entstehens eines Brandes „Verwahrlosung." Weil aber die Pflichten, aus deren Vernachläßigung sie entspringt, weiter unten, und zwar im 3ten Kapitel weitläuftig aus einander gesetzt werden, so will ich auf dieses Kapitel verweisen und hier nur eine Specification von denenjenigen Dingen geben, welche sich äusserst leicht entzünden und daher sehr brandgefährlich sind.

§. 17.

§. 17.

Verzeichniß der brandgefährlichsten Dinge, und wie mit denenselben umgegangen werden muß.

Von allem, was leicht Feuer fängt und in Brand geräth, muß, daß ich mich so ausdrücke, jeder Funken Feuer abgehalten, und alles, was nur in irgend einer Hinsicht brandgefährlich ist, mit aller nur möglichen Behutsamkeit behandelt werden. Dies ist allgemeine Regel; was dazu ganz besonders gehört; dies lehrt folgendes Verzeichniß.

1) Asche, ausgebrannte Kohlen, Lichtschnuppen und Rus. Von allen diesen Dingen darf in einer Hauswirthschaft nicht das geringste auf Böden oder andern gefährlichen Orten im Hause, oder in Ställe, in den Hof und auf den Mist geschüttet, sondern muß an solche Orte gebracht werden, wo es, wenn es auch noch glimmte, oder wieder Feuer fienge, keinen Schaden thun kann; also z. E. in irdenen und mit einem eisernen Deckel versehenen Geschirren im Keller. Von hier weg darf aber auch wieder gar nichts geschafft werden, bis alles ganz todt ist, denn sonst bleibt man noch immer Feuersgefahr dabey ausgesetzt.

2) Bienenstöcke. Diesen darf man, wenn sie nahe an Häusern stehen und mit Stroh bedeckt sind, um aller Welt willen, nicht mit brennenden Wischen oder Kohlen zu nahe kommen.

3) Brandwein, vorzüglich beym Brennen und Abziehen desselben; denn wenn man dabey mit einem Lichte der Röhre zu nahe kömmt, so fängt sie Feuer, das dann den Huth abwirft und nachher leicht Unglück anrichtet.

4) Butter, Bratwürste, fettes Fleisch, Fett, Unschlitt, Schmeer und Speck dürfen nie bey einem lebendigen, lodernden Feuer geschmolzen, ausgelassen oder gebraten werden, denn alles dies geräth dabey leicht in Flammen, und wenn dies geschehen sollte, so glaube man ja nicht etwa, Wasser zum Löschen zugießen zu müssen, sondern decke das Gefäs, in welchem die Materie brennt, entweder gleich zu, oder werfe so lange todte Asche hinein, bis alles ausgelöscht ist. Schüttet man Wasser hinein in ein brennendes Gefäs, so fliegt das Feuer zum Schlot hinaus und steckt an, was es beym Niederfallen Brennbares findet.

5) Fackeln von Pech gemacht sollten innerhalb eines Orts gar nicht angebrennt werden dürfen.

6) Firniß, Wagenschmiere und Vogelleim sollten bey hoher Strafe nicht innerhalb eines Orts gekocht werden.

7) Flachs und Hanf sind beynahe die gefährlichsten Artikel in jeder Wirthschaft, und kein Hausvater darf daher zugeben, daß vor dem Ofen

oder

oder in der Wohnstube, oder auf dem Heerde, oder auf Darren, oder bey einem Lichte, gebrechet, oder auch nur zum Spinnen vom Boden geholet werde. Harte Strafe müsse vielmehr der erhalten, der nur eins von diesen allen thut. Wo indessen viel Flachs oder Hanf gebauet wird und die Landleute größtentheils von diesem Erzeugniß leben, da müssen, entweder ausserhalb des Orts, ein oder mehrere Oefen, auf gemeinschaftliche Kosten erbauet und aller Flachs oder Hanf in denselben nach und nach gedörret werden, oder, wo ja noch von der Policey erlaubt wird, daß dies in den Backöfen des Orts geschehen darf, so ist folgendes dabey genau zu beobachten; nämlich:

Erstlich: Muß der Ofen, wenn das Brod ausgebacken und das Brod herausgenommen ist, noch einmal, und zwar mit aller nur möglichen Genauigkeit, gekehrt, und dabey auch nicht die kleinste Kohle in einem Winkel geduldet, sondern herausgenommen werden.

Zweytens: Muß, so bald der Flachs oder Hanf hineingesteckt ist, augenblicklich die eiserne Thüre vor dem Ofen verschlossen und mit Lehm verschmieret, oder auch, wenn keine eiserne Thüre vorhanden wäre, das Loch sogleich mit Ziegelsteinen und Lehm zugemauert werden.

Sollte aber

Drittens, diesem allen ohngeachtet, der Flachs oder Hanf in dem Ofen doch zu glimmen anfangen und man dies durch den brenzlichen Geruch, der dann entstehet, gewahr werden; so denke man ja an keine Rettung desselben; öffne also um Gottes willen nicht die Thüre im geringsten; denn so bald er dann nur ein bischen Luft bekäme; so würde die Flamme zum Ofen heraus fahren, und Haus und Hof und Ort in Feuersgefahr setzen.

Vielmehr müssen

Viertens, in diesem Falle, Thür und Ofen, damit dieser letztere nicht zerspringt, noch mit nassem Miste belegt, und dieser nicht eher wieder davon weggeschaft werden, bis man sich fest überzeugt hat, daß nun alles darinnen zu Pulver zusammen gebrannt sey.

8) Der Glanzrus in den Oessen; denn wenn dieser einmal in Brand geräth, so ist er so schlimm, wie Pech. Seine Entzündung kann man aber gänzlich hindern, wenn man die Oesse, so weit er sich darinnen angelegt hat, mit dünnen Lehm überstreichet, wodurch man zugleich noch den Vortheil erhält, daß, wenn man diesen Lehmüberzug, nach ohngefähr 8 Tagen, wieder abkratzet, oder abhacket, der Glanzrus selbst mit herunter fällt.

9) Fleisch, Speck, Schmeer und Würste, die geräuchert werden, sollten in hölzernen

zernen Oeffen gar nicht, in steinernen aber nicht so dicht an einander aufgehangen, auch unter denselben dann, in der Küche oder im Kamin, durchaus kein Speck gebraten werden. Ja, weil der Speck fliegt, wenn er in Brand geräth; so wär's wohl rathsam, daß auf den Fall eines entstehenden Brandes, in der Oesse, an jedes einzelne Stück, mit Draht ein Stein befestiget würde, der ihn zu fliegen gänzlich hinderte.

10) Haide. Wo dergleichen wächst und zur Feuerung in den Hauswirthschaften gebraucht wird, sollte sie durchaus nicht anders als in kleine $\frac{1}{2}$ Ellen lange, und wie ein Arm starke Bündel gehackt, in die Oefen gelegt werden.

11) Holz. Von diesem Artikel sollte auf einmal niemand mehr im Hause vorräthig haben, als er höchstens von einem Sommer zum andern braucht. Was Jemand davon mehr hat, sollte daher anderswo aufbewahrt und jeder Diebstahl daran doppelt bestraft werden. Auch sollte eigentlich auf keinen Boden ein Holzvorrath angelegt, sondern jeder davon blos in Schuppen in dem Erdgeschoß gefunden werden.

12) Kehricht. Dieses darf eigentlich im Hause gar nicht, am wenigsten nahe am Feuer oder da, wo man mit dem Lichte vorbey gehen muß, aufgehalten werden.

13) Kohlen, die für Schmiede, Schlosser, und andere Feuerarbeiter bereitet werden, dürfen nicht

nicht eher in einen Ort geschaft werden, bis der ganze ausgebrannte Haufe derselben (den man einen Meiler nennt) wenigstens 24 Stunden ohne Erd- oder Rasendecke der freyen Luft ausgesetzt worden ist.

14) Lichter. Diese setze man ja nicht in Fenster, welche irgend mit einem Tuche zugehängt sind, oder neben Bettgestelle: gestatte auch nicht, daß Kinder oder Gesinde sie mitnehmen dürfen, wenn sie schlafen gehen; lasse sie des Nachts nur dann brennen, wenn es nöthig ist und sie in einer breiten Schüssel stehen, in welche, damit keine Mäuse dazu kommen können, etwas Wasser geschüttet ist. Die Schnuppe von einem Lichte werfe man aber ja nicht auf die Erde, und ohne es in einer guten Laterne verschlossen zu haben, gehe man auch damit auf keinen Boden, viel weniger in Ställe oder Scheunen, oder an andere brandgefährliche Orte.

15) Mehl. Demselben nähere man sich nicht, zumal wenn es sehr trocken oder dürr ist, mit einem brennenden Lichte, denn es gehört unter die sich leicht entzündenden Sachen, wenn Feuer dazu kommt.

16) Oel darf nie anders als in Kellern oder Gewölbern so gelegt werden, daß kein Feuer dazu kommen kann,

17) Rechstroh. Dieses darf ebenfalls nur an solchen Orten aufbewahrt werden, wo keine Feuersgefahr zu befürchten ist.

18) Rei-

18) Reißig, ist durchaus nicht auf den Böden zu dulten.

19) Der Rus muß in jeder Oesse alle Woche zweymal abgekehret und nachher mit demselben wie mit der Asche, umgegangen werden. Feuerarbeiter sollten dieses Abkehren aber eigentlich alle Abende besorgen.

20) Schießpulver darf innerhalb eines Orts gar nicht probirt werden, und wer vieles Pulver halten muß, der verwahre es ja nicht etwa im Keller oder sonst unten im Hause, sondern ganz oben unterm Dache: nur, wenn das Haus keinen Blitzableiter hat, nicht zu nahe an der Oesse. Niemand, auch kein Kaufmann und Jäger, sollte indeß, bey harter Strafe, mehr als 4 Pfund auf einmal in seinem Hause haben dürfen. Darauf sollte ferner von der Obrigkeit streng gesehen werden, daß kein Krämer beym Lichte, oder an Kinder und einfältige Leute Pulver weggeben dürfte, auch, daß die Fuhrleute, welche dergleichen geladen haben, ihre Karren, sobald sie ausspannen, ausserhalb des Orts stehen und bewachen lassen müßten.

21) Raketen, Schwärmer, Feuerräder, Schlüsselbüchsen und kleine Kanonen dürfen in einem Orte von keinem Menschen, am wenigsten von Kindern, losgelassen werden, und dem, der dergleichen machte oder in den Ort zum Verkaufe bringen wollte, muß die Obrigkeit seinen ganzen Krahm wegnehmen. Ja, das Schießen in einem Orte muß auch den erwach-

erwachsenen Personen streng untersagt und nur im Nothfalle dem erlaubt seyn, der vorher die Obrigkeit überzeugt hat, daß er die Vortheile beym Laden eines Gewehrs kenne, die man wissen und beobachten muß, wenn man, ohne Feuersgefahr zu veranlassen im Orte einen Schuß thun will. Ohne dieß sollte harte Strafe auf jeden andern Schuß stehen, der ohne Noth im Orte geschähe.

22) Pech, Wagenschmiere, Unschlitt, Talg, und aller dergleichen äußerst brennbare Dinge dürfen nur in möglichst geringer Quantität in einem Hause aufbewahrt, und sie dabey immer nur so gelegt werden, daß Feuer und Licht keine Entzündungen derselben anrichten können.

23) Schleißen. Mit brennenden Schleißen, Wischen, Fackeln, Spänen und dergleichen darf niemand, bey harter Strafe, aus der Stube, vielweniger in die Scheune, Schuppen oder Ställe gehen.

24) Schwefelfaden — dürfen nicht an den Kleidern ausgewischt werden, und nach ihrem Gebrauche muß man sie gut verwahren.

25) Spukkasten von Holz sind eigentlich gar nicht zu dulten, am wenigstens mit Sägspänen, sondern mit Sande zu füllen; auch alle Abende vor dem Schlafengehen zu untersuchen, und keine Tabackspfeifen darin auszupochen.

26) Taback. Ist je durch eine brennbare Sache Unglück in der Welt entstanden, so ist es durch dieses

dieses Unkraut geschehen und sollte daher von der Obrigkeit, das Verbrennen desselben, durch gewisse Instrumente in unserm Munde im teutschen Reiche, so viel als möglich erschweret, auf keinen Fall aber einem Betrunkenen eine Pfeife zugelassen werden. Wer solch einen Menschen damit siehet, muß es augenblicklich dem Vorgesetzten des Orts anzeigen, der sie ihm dann sogleich abnehmen lassen und das weitere verfügen wird. — Auch darf kein heranwachsender Knabe, der Neigung zum Tabacksrauchen bekommt, sie aber vor seinen Aeltern noch nicht öffentlich befriedigen kann, bey Leibe mit brennender Pfeife in Ställen, Scheunen oder andern brandgefährlichen Orten heimlich herumkriechen oder sie, nachdem er daraus geraucht hat, an einen solchen Ort verstecken, denn er könnte dadurch seinen Aeltern das Haus über dem Kopfe anstecken, ja den ganzen Ort in das größte Unglück stürzen.

Ferner muß jeder, der ins Haus gehört, darauf sehen, daß die, welche davon Toback rauchen, keine Pfeifen ohne Deckel führen, und niemals mit denselben, (wären sie auch noch besser bedeckt) zu Bett oder in Ställe, Schuppen und Scheunen, oder auf Böden gehen, oder beym Aufbinden, Auf- und Abladen des Getraides und Futters rauchen. Nächst dem ist es nicht erlaubt, daß in den Werkstätten der Holzarbeiter — in den Wirthsstuben, in welchen Nachtlagerstreue liegt, oder auf den

Gas-

Gassen die Pfeife im Munde geführt werde — und wer ja da seinen Appetit stillt, wo es von der Polizei gestattet ist, der muß jaja darauf sehen, daß weder der brennende Schwamm, noch der sogenannte Stock, so lange er glühet, aus der Pfeife falle, denn beyde richten das meiste Unglück an.

27) Quecken und Kartoffelkraut dürfen nur bey äusserster Windstille auf dem Felde verbrennt werden. Auch ist zu beobachten, daß die Stelle, auf der es geschehen soll, wenigstens 1000 Schritte von dem nächsten Orte entlegen ist. Das nämliche gilt vom Ausbrennen der Dornhecken an den Feldrändern.

28) Wachsstöcke. Mit diesen muß man äusserst behutsam umgehen, und sie nie ohne Kapsel im Hause herumtragen. Auch dürfen Kinder, mit den kleinern Arten derselben, durchaus nicht spielen, und wenn man sie auslöscht, so muß die Schnupfe genau ausgedrückt werden, ehe man sie aus den Händen setzt.

29) Vom Werge gilt alles, was (unter Nummer 7) vom Flachse und Hanfe gesagt ist.

30) Zunder sollte nie zur Nachtzeit gebrannt werden, am wenigsten in getäfelten Stuben, oder unter einem Schorstein, in welchen viel Rus hängt. Auch muß er beym Feueranschlagen jederzeit gut wieder ausgedrückt und das Gefäs, in dem er sich befindet, dann an einem Orte aufbewahret werden, wo es auf keinen Fall Schaden verursachen kann.

§. 18.

§. 18.

Von der Feuersgefahr aus Furcht vor gewisser Strafe.

Freylich ist derjenige, der auf irgend eine Art ein Brandunglück veranlaßt, eigentlich verbunden, so weit nur immer sein Vermögen dazu hinreicht, jeden dadurch verursachten Schaden zu ersetzen, der nur ersetzt werden kann. Auch ist nicht zu leugnen, daß er überdies noch deswegen eine angemessene obrigkeitliche Bestrafung verdient hat; allein, wenn man erwägt, daß aus Furcht vor dieser Strafe schon manche Feuersbrunst entstanden ist, die ohne sie gewiß nicht zum Ausbruche gekommen seyn würde, so dürfte es doch wohl klüglich gehandelt seyn, demjenigen, in dessen Hause ein Feuer auskommen wollte, oder auch wirklich auskam, sobald er das Unglück nicht muthwillig oder absichtlich stiftete, gar nicht mehr zu bestrafen, dagegen aber das Gesetz zu geben, daß derjenige „der in seinem „Hause nur die geringste Feuersgefahr innen wird „und dabey nunmehro nicht den Augenblick „Feu„er!" schreiet, sondern erst Versuche macht, die„selbe heimlich wieder zu dämpfen, ohne Ansehen „der Person, mit 4 wöchentlicher Gefängnißstrafe „unnachläßlich belegt werden sollte," zuversichtlich würde hierdurch mancher Brand gleich in seiner ersten Quelle wieder erstickt und auch auf diese Art vieles Unglück verhütet werden.

Daß diejenigen, welche aus den benachbarten Ortschaften zuerst mit ihrem Löschungs-Geräthe bey einem entstandenen Brande ankommen, mit Gelde

belohnet

belohnet werden, ist sehr weise, denn dadurch wird jeder gereizt, noch mehr als ohnedies, zur Stelle des entstandenen Brandes zu eilen, aber diese Belohnungen müssen aus der öffentlichen Kasse des in Gefahr gerathenen Orts, und nicht etwa von dem Besitzer oder Bewohner, des Hauses getragen werden, aus dem „Feuer" geschrieen wurde, denn dies würde das Verzögern dieses Schreiens eben so sehr veranlassen, als die Furcht vor der obrigkeitlichen Strafe und dem Schadenersatze.

§. 19.

Von der Feuersgefahr durch ruchlose Hände.

Die letzte und fürchterlichste Art von Feuersgefahr, die in jedem Orte, alle Augenblicke, statt finden kann, ist, auf jeden Fall, boshafte Brandstiftung und Mordbrennerei. Dagegen sind nun, sowohl von Seiten des Staats als jeder einzelnen Familie, folgende Vorkehrungen zu treffen.

1) Muß die Regierung eines jeden Landes, wo es noch nicht geschehen ist, dafür sorgen, daß das Einschreiten der Landstreicher über die Gränze und alles Betteln gehen im Lande unmöglich gemacht, jeder Arme, also, der, aus Mangel an Arbeit oder Körperkraft und Gesundheit, Noth leidet, hinlänglich und zweckmäßig versorgt werde. Geschicht dies einmal in allen Landen, ach! dann wird niemand mehr da sein, der, um zu stehlen, Feuer in einem Orte anleget, denn zu solch einem Schritte kann.

selbst den ruchlosesten Menschen, gewiß nur die äußerste Noth verleiten.

2) Muß die Jugend, aller Orten, nicht nur, vom 6ten Jahre an, bis zum Anfange des 15ten, ordentlich in die Schule geschickt, sondern darinnen, unter andern auch, über irgend ein gutes Brandverhütungs-Buch zweckmäßig unterrichtet und zugleich über das schreckliche Verbrechen einer muthwilligen Brandstiftung, oder absichtlichen Mordbrennerei, und die darauf gesetzten schweren Strafen belehrt werden.

3) Müssen, ausser der Schule, die Kinder von ihren Aeltern beständig zu nützlicher Thätigkeit angehalten und dadurch nicht nur gegen das Laster des Müßiggangs gesichert, sondern zugleich zur Arbeitslust gebracht und dadurch die allgemeine Quelle des Mangels, Armseins und Nothleidens in ihnen verstopft werden. Es wäre daher

4) auch sehr zu wünschen, wenn, mit jeder Volksschule auf jedem Dorfe eine Arbeitsschule verbunden würde, denn dadurch würde der häusliche Stand der untersten Volksklassen nicht nur jetzt schon gar sehr verbessert, sondern auch für die Zukunft ein ganz anderer Geist, als gegenwärtig der herrschende zu sein scheint, unter sie gebracht werden.

Weil aber

5) auch viele Brandstiftungen, wie die Erfahrung lehrt, aus Neid, Schadenfreude und Rachsucht geschehen, so muß bey der Erziehung eines jeden Kindes

Kindes alles vermieden werden, wodurch es zu diesen Lastern verleitet werden könnte. Was hierzu gehört, finden Aeltern kurz und begreiflich gemacht in Salzmanns vortrefflichem Krebsbüchlein oder Anweisung zu einer unvernünftigen Erziehung der Kinder, oder auch in meinen Gesprächen über die vorzüglichsten Fehler bey der gewöhnlichen Erziehung unserer Kinder, welche letztere nach dem Salzmannischen Werke bearbeitet worden und in jeder Buchhandlung für 4. Groschen sächßl. oder 18. Kreuzer rheinisch zu haben sind. — Wenn man nun diese fünf Rathschläge genau befolgte und dabey noch

6) in den Menschen, besonders in der heranwachsenden Jugend, forthin mehr als zeither geschehen seyn mag, einen ächt religiösen Sinn erweckte und belebte, so könnte man wohl hoffen, daß man künftig von gar keiner Brandstiftung etwas mehr hören würde, denn wie schon ein alter ehrwürdiger Lehrer des Christenthums, vor beynahe 1800 Jahren sehr richtig bemerket hat, so ist die Gottseligkeit, oder die wahre Religiösität zu allen Dingen, also auch zur Verhütung muthwilliger Brandstiftung, nütze; oder wäre es nur möglich, daß ein religiöser Mensch zu so einem Verbrechen fähig seyn könnte? Nein, wahrlich nicht. — Man höre also!!!

Zweites Kapitel.

Von den brandgefährlichen Theilen unserer Wohnungen und was an diesen zu berücksichtigen ist.

§. 1.

Brandgefährliche Dinge, die sich oft außen an den Häusern befinden.

Schon ausserhalb eines Hauses giebt es mehrere Dinge, welche berücksichtiget werden müssen, wenn man, zur Verhütung eines jeden Brandunglücks, seine Pflicht ganz erfüllen will. Dahin gehören nun vorzüglich

1) die Breterbeschläge an den alten Häusern. Diese sind sehr gefährlich, und sollten daher nur dann geduldet werden, wenn sie mit irgend einer Brandabhaltenden Bekleidung versehen sind, von den, weiter unten im 4. §. dieses Kapitels, die Rede sein wird.

2) Die Dachrinnen. Diese sind äusserst gefährlich, weil sie mit der Länge der Zeit zunderdürre werden und, bey einem entstehenden Brande, das Flugfeuer ausserordentlich verbreiten. Wo sie daher nicht unumgänglich nöthig sind, müssen sie weggeschafft, ausserdem aber

aber mit Blech, oder mit eigens darzu eingerichteten und gebrannten Thonplatten ausgeschlagen werden.

3) Die Dachfenster. Diese müssen, so wie die Giebel an den Seiten, ausgemauert und durchaus mit Läden versehen werden, denn sonst befördern sie, bey einem Brande, das Flugfeuer ebenfalls gar sehr. Aus diesem Grunde darf auch keins derselben mit Stroh, Werg oder Lumpen verstopft werden. Ja, es ist dieß, aller Orten, bey harter Strafe zu verbieten. Das Nämliche gilt von den Fensterlöchern in Scheuern, Ställen und Giebeln. Auch diese müssen Läden haben und dürfen nie mit brennbaren Dingen zugestopft werden.

4) Brandgefährliche Dächer, und namentlich Dächer von Stroh und Schindeln sollten gar nicht geduldet werden, oder wenigstens da, wo man sie der Schwäche des Dachstuhls wegen nicht sogleich wegschaffen kann, mit einem brandabhaltenden Ueberzuge versehen seyn.

5) Das Füttern der Ziegeldächer mit Stroh muß durchaus abgestellet und der Dachdecker gestraft werden, der sich dasselbe noch zu Schulden kommen läßt.

6) Die Gesimse müssen, wegen des Flugfeuers, entweder mit Stein oder mit Blech überzogen seyn, oder einen starken Ueberzug von Kalch haben.

7) Die

7) Die Giebel dürfen durchaus nicht mit Stroh behengt, oder mit Bretern beschlagen werden; sondern müssen ausgemauert seyn. — Wem es möglich ist, der thut wohl, wenn er, an den Giebeln, die hervorstoßenden Köpfe der sogenannten Langhölzer mit Blech, oder wenigstens mit gebrannten Thonplatten beschlagen läßt.

8) Kuppeln, Laternen und Schallöcher auf den Thürmen müssen mit Läden versehen, und diese ebenfalls mit einem brandabhaltenden Ueberzuge gegen das Flugfeuer gesichert werden.

9) Sperlings- und andere Vogelnester sind an keinem hohen Gebäude, oder Thurme zu dulden. Auch sie befördern das Flugfeuer.

10) Die Köpfe der Schorsteine dürfen nicht anders als gegen zwey Ellen von des Nachbars Giebel ab — auch niemals unter dem Giebel angebracht werden.

11) Weinstöcke mit Stroh einzubinden, ist ganz zu verbieten. Wer dergleichen an seinem Hause hat, muß sie bey herannahendem Winter niederlegen und mit Erde bedecken; dann erfrieren sie auch nicht.

12) Wetterdächer dürfen nirgends geduldet werden.

13) Von den Zuglöchern gilt alles das, was vorhin von den Dachfenstern gesagt worden ist.

§. 2.

§. 2.

Brandgefährliche Dinge innerhalb eines Hauses.

Aber auch innerhalb eines jeden Hauses giebt es viele brandgefährliche Dinge, die man zur Verhütung aller Feuersgefahr nie aus den Augen lassen darf. Besonders ist dahin zu sehen, daß so wenig unbedecktes Holz als nur möglich ist, in einem Hause aufgehalten werde, und dahin rechne ich:

1) daß auf den Böden durchaus kein Reissig oder Brennholz, noch weniger also Stroh, Flachs, Werg rc. niedergelegt, auch kein altes Gerümpel daselbst aufgestellet werde, denn, wie jeder weiß, läuft eine jede Feuersbrunst zuerst auf den Böden fort.

2) Daß die Oberböden nicht mit Bretern gedielet oder gespündet werden, sondern einen Fußboden von Lehm oder Kalkstrich erhalten.

3) Daß die Treppengeländer so leicht als es nur angehet, und von blosen Stäbchen gemacht werden.

4) Daß im ganzen Hause so wenig als möglich getäfelt werde, es sey denn, daß das Tafelwerk, oder jeder andere hölzerne Verschlag mit einem starken Kalkmörtel überzogen, und dieser dann mit einer Wasserfarbe angestrichen würde.

5) daß die Fußböden in Küchen, Waschhäusern, vor den Kaminen, so wie unter und vor den Oefen, von Stein oder Ziegeln gemacht werden, und oft untersucht werde, ob etwa zwischen

schen ihnen Klunsen entstehen, zwischen welche Funken fallen können, die dann sogleich zuzuschmieren sind.

6) daß Holzsäulen und Riegel nie versteckt zu liegen kommen und, wenn man sie ohnweit von Feuerstätten, als: an Bratröhren, Kesselheerden, u. dergl. der Festigkeit des Baues wegen, nicht entbehren kann, durchaus so stark, als nur möglich, mit Lehm überzogen werden, und endlich

7) daß die Thorpforten auf dem Lande nicht überbauet werden; es sey denn, daß sie vorher gewölbt worden wären.

§. 3.

Feuerstätte und Feuerbehälter in einem Hause, die vorzügliche Aufsicht haben wollen.

Die größte Aufsicht ist übrigens bey den Feuerstellen und Feuerbehältern eines jeden Hauses nöthig, und ist namentlich darüber zu wachen:

1) daß in Privathäusern kein Backofen, keine Brandweinblasen, kein Brau-, Färbe-, und Waschkessel, ohne besondre obrigkeitliche Erlaubniß und Besichtigung des Orts, wohin sie kommen sollen, neu angelegt werden: auch, daß dieß nur von einem, auf eine besondere Instruction vereideten Meister — nie von Gesellen geschehen dürfe — daß sie wenigstens $1\frac{1}{2}$ Elle von der Wand ab, und ringsum frey zu stehen

stehen kommen müssen — daß die Backöfen ihren Schlot ausserhalb bekommen, rings um in Mauer gesetzt werden, einen doppelten Mantel erhalten und das Schürloch, so wie die Züge, mit eisernen Thüren oder Schiebern versehen werden.

2) Kamine und Heerde müssen, wenn sie nicht hol stehen, wenigstens ½ Elle hoch vom Boden eingemauert seyn, auch obenher ihre rechte Verwahrung, Verkleitung und gehörige Brandmauer haben, die nicht unter 4 Ellen hoch und breit seyn darf. Ausserdem dürfen Kamine nicht anders, als auf eingespannte Ziegelbogen und im obern Stockwerke auf eiserne Stäbe gesetzt werden. Auch muß über dem über das Ofenloch eine kleine Dachung, welche das Herausfliegen des Feuers verhindert, angebracht werden — die innere Ofenthüre aber ganz von Eisenblech, und die äussere wenigstens mit Blech beschlagen seyn.

3) Die Essen müssen von des Nachbars Gebäuden, wenn diese brandgefährlich sind, wenigstens 3 Ellen entfernt, so gerad als möglich, und wenigstens 1 Elle über den Gipfel des Hauses hinaus, in die Höhe geführt — auch von ihnen nicht mehr als zwey in einander geschleift werden. Ferner ist zu beobachten, daß sie von Ziegelsteinen auf die breite Seite gelegt aufgeführt und innwendig wenigstens 18 Zoll weit und breit seyn müssen — daß, sobald Thüren in dieselben angebracht sind, diese nur geduldet werden,

wenn

wenn sie von Eisenblech sind und nie offen gelassen werden — daß alle hölzerne sogleich weggerissen, und statt ihrer steinerne gebauet werden *), — daß keine Balken durch dieselben durchgehen dürfen, und die, welche von aussen an dieselben anstoßen, wenigstens auf $\frac{1}{4}$ Elle verkleidet werden — daß so nahe als möglich bey dem obern Ausgange der Esse im Dache ein Fenster angebracht werde, durch das ein erwachsener Mann im Fall der Noth augenblicklich zu demselben hinaussteigen kann — daß in eine jede vom obern Boden hinein, ein blecherner oder eiserner Schieber, oder eine dergleichen Klappe angebracht werde, die man sogleich, wenn es nöthig ist, verschließen kann — daß darauf genau gesehen werde, daß sie keine Risse bekommen — **) daß sie, wo möglich, ringsherum frey stehen — daß da, wo sie an der Wand hinauf durch eine Stube oder Kammer geführet werden, von dem Maurer dieß bemerkbar zu machen, damit in dieselben keine hölzernen

*) Wer Armuth halber dies nicht im Stande ist, sollte entweder darzu von der Obrigkeit unterstützt, oder angewiesen werden, seiner Esse wenigstens einen starken brandabhaltenden Anwurf zu geben.

**) Um zu verhindern, daß eine Esse dergleichen Risse nie bekomme, auch bey entstehendem Brande in derselben nie zerspringe; so giebt man ihr in England einen 2 Zoll starken Mantel von Lehm und Pferdemist bereitet, und streicht sie auch inwendig mit dieser Masse aus, welches ein Anstrich ist, der immer fester wird, und daher auch in Deutschland sehr zu empfehlen seyn dürfte.

zernen Dobel zum Einschlagen dieses oder jenes Eisenwerks eingemeiselt oder eingeküttet worden — daß sobald Lehm oder Kalch aus derselben herunter in die Küche oder das Kamin fällt, solches der Hauswirth wieder machen lasse, ehe aufs neue unter denselben Feuer angemacht werden darf, und endlich — daß sie bey Bäckern, Brandweinbrennern und dergl., wenigstens alle 4 Wochen, in andern Privathäusern aber jährlich zwey bis dreymal vom Schlottfeger gereiniget werden.

4) Räucherkammern dürfen nicht anders, als von vereideten Meistern angelegt, und zwar nur von gebrannten Ziegeln, ebenfalls auf die breite Seite gelegt, gebauet werden; auch müssen sie oben gewölbt seyn. — Das Loch, durch welches der Rauch aus dem Schlotte hineinzieht, darf nicht durch den Boden, sondern von der Seite herein, dasjenige aber, durch welches er wieder abgeleitet wird, nur von Ziegelsteinen, gleich einem andern Schorsteine, aufgeführt werden — auch müssen die Thüren zu derselben wenigstens mit starkem Bleche beschlagen seyn, und — das Fleisch in denselben muß an eisernen Stangen aufgehangen werden.

5) Bey den Oefen und Kaminen ist darauf zu sehen, daß sie eiserne oder wenigstens mit Blech beschlagene Thüren haben, — daß neben ihnen keine Kehrichtecken geduldet werden, — daß

sie

sie auf unverbrennlichen Füßen ruhen, — daß in dieselben kein Genist oder Reißig zum Dürrmachen gesteckt, und auf sie kein Papier, Werg oder Zunder gelegt, auch, wenn einer selten geheizet wird, vorher, ehe es geschieht, darnach gesehen werde, ob etwas, das leicht in Brand gerathen kann, darauf lieget, — daß, wenn es große eiserne Oefen sind, fleißig untersucht werde, ob vielleicht eine Platte, besonders die unterste, zersprungen sey, und Feuerfunken durchfallen, — daß auf den sogenannten Höllen- oder Katzenstein, bey harter Strafe kein Bett gelegt, und Abends vor dem Schlafengehen alles Entzündbare von dem ganzen Ofen weggesetzt werde. — Daß endlich in den Röhren derselben über Nachts nichts Brennbares stehen bleibe, und Butter oder Fett und dergleichen nur bey Tage mit äusserster Behutsamkeit geschmolzen werden dürfe.

6) Wind- und Zugöfen darf niemand, ohne vorhergegangene Besichtigung und darauf erhaltene Erlaubniß, setzen lassen, und die davon ausgehende Röhre, die fleißig zu reinigen und mit einer Klappe zu versehen ist, muß nicht an — oder auf Holz, sondern auf Mauerwerk gelegt und in den Schorstein, also durchaus nicht durch ein Fenster hinaus ins Freye geführet werden.

7) Die Küchen müssen mit Estrich oder Backsteinen ausgelegt, auch ringsum gemauert, oben gewölbt und alles tüchtig berappt seyn. Sie dürfen

dürfen ferner über Ställen oder Orten, wo feuerfangende Sachen liegen, gar nicht angebracht werden. — In ihnen sind durchaus keine Kehrichthaufen zu dulten, und was sich ja davon in denselben gesammlet hat, darf nie auf den Mist oder an einen brandgefährlichen Ort geschüttet, sondern muß auf einen Platz gebracht werden, wo es keinen Schaden thut, auch muß das Brennholz in denselben so liegen, daß kein Funke von dem Heerd oder aus einem Ofen auf dasselbe fallen kann.

8) Bey den Heerden aber ist zu beobachten, daß über jeden derselben (wenn die Küche nicht selbst zusammen einen Rauchfang ausmacht) einer angebracht, und das Holz davon gut mit Lehm überzogen werde; wobey noch dahin zu sehen, daß er in keine Ecke angelegt werde, wo das Feuer dann unmittelbar an zweyen Wänden in die Höhe spielen würde. Auf der Erde darf bey harter Strafe in keinem Hause gekocht werden.

Hierzu kommen noch

9) Die Brandmauern, die aller Orten, wo im Hause nur immer Feuer gehalten, da seyn und gut verwahrt werden müssen, auch keine hölzerne Säulen, Riegel oder Balken einschließen dürfen. Ihre Höhe und Breite an Heerden und Kaminen muß wenigstens vier Ellen und ihre Stärke ganz gewiß ½ Elle betragen. — Dabey dürfen sie nun garnicht betäfelt seyn oder an des Nachbars hölzerne Wand angebauet,

son

sondern nur lediglich an steinerne Wände angesetzt werden. Sollte hinter sie aber ja eine hölzerne Wand zu stehen kommen, so muß das Holz herausgenommen werden. — Auch dürfen an eine Brandmauer durchaus kein Brennholz und andere brennbare Sachen gelegt werden, zumal, wenn an der andern Seite derselben ein Kessel stehen sollte; denn sogar hierdurch kann Unglück im Hause entstehen. Würden nun ausserdem

10) auch die Brandgiebel zwischen Haus und Haus ebenfalls allgemein eingeführt werden, so wäre dies sehr gut; denn wenn auch einmal in einem Hause ein Brandunglück entstände; so könnte es doch nicht sogleich des Nachbars Wohnung mit ergreifen, und — in enge Schranken eingeschlossen — viel leichter wieder gelöscht werden. Auf keinen Fall sollte es aber Jemanden erlaubt seyn, ohne eine eigene Scheidewand, an des Nachbars Haus anzubauen, oder auch nur seinen Giebel an demselben herunter offen zu lassen. Beydes muß, wo es noch Statt hat, sogleich abgeändert und eine harte Strafe darauf erfolgen, wenn diese Abänderung in der bestimmten Zeit nicht geschehen seyn sollte.

§ 4.

Von brandabhaltenden Bekleidungen des Hauses.

Wenn man einen Brand nicht in seiner Geburt ersticken kann, derselbe also wirklich ausbricht

und

und man schon im voraus verhüten will, daß derselbe so wenig als möglich um sich greife, so ist es nöthig, daß man das Holz an den Aussenseiten der Gebäude mit einem brandabhaltenden Ueberzuge versehe. Es ist dies auch nichts neues, und man hat dieselben schon aus sehr verschiedenen Zusammensetzungen verfertiget.

Bald nahm man dazu drey Theile gut geschlämmten Lehm, einen Theil geschlämmten Thon und einen Theil Mehlkleister.

S. D. Glaser in Suhl, der auch mehrere Proben der Zweckmäsigkeit desselben öffentlich abgelegt hat.

Bald setzte man denselben, aus einem Theile groben Wasserstange, zwey Theilen Kalk und drey Theilen gehackten, ohngefähr eines Fingerslangen Heues, zusammen.

Der Erfinder dieser Masse, Lord Mahow in England, machte mit derselben 1774 folgende Proben. Er lies ein Gebäude errichten, das 30 Schuh lang und 20 Schuh breit war; in- und außerhalb desselben aber alles Holz mit einem Ueberzuge von dieser Zusammensetzung versehen, das Erdgeschoß hierauf mit Reißholze anfüllen und dieses in Brand setzen; worauf dann die Glut so groß wurde, daß die Flamme zu den Feustern hinaus, auch von aussen bis an das Dach hinaufschlug: und das Feuer war nicht im Stande gewesen, das Gebäude nur im mindesten anzuzünden. Ja, der Lord war seiner Sache schon im voraus so gewiß, daß er, ehe das Reißholz im

Häus-

Häuschen angesteckt wurde, sich in den obersten Theil desselben begab und dort, während des ganzen Brandes ruhig frühstückte. Bey einem andern Versuche belegte er zugleich die Treppen und den obern Fußboden mit Reißholz. Das Feuer ergriff dabey auch dieses, schlug auf 30 Fuß aus den obern Fenstern hinaus; aber sobald das Reißholz verzehrt war, hörten die Flammen auf und blieb kein Feuer mehr als die Kohlen vom Reißholze. — Auch wurden, um jene Zeit herum, ähnliche Versuche mit diesem brandabhaltenden Ueberzuge in Wien und St. Petersburg gemacht, und alle bewiesen die Vortrefflichkeit desselben. Späterhin nahm man indeß statt des Kalks guten zähen Lehm dazu und fand, daß dieser im Brande noch zweckmäßiger als jener sey.

Bald machte man auch so einen Ueberzug aus 4 Theilen Kalk, 2 Theilen scharfen Sand, 2 Theilen fingerlang gehackten Heu, 1 Theil Ziegelmehl und 1 Theil Pferdekoth, und fand denselben unverbesserlich.

Ein gewisser Herr von Burghausen in Schlesien ließ z. B. 1780 ein kleines Gebäude errichten, das 8 Ellen lang, 4 Ellen breit und 5 Ellen hoch war; inn- und ausserhalb desselben aber alles, was nur Holz hieß, mit dem aus dieser Zusammensetzung verfertigten Mörtel, auf einen halben Zoll stark, überziehen — über das hölzerne, zugleich mit überzogene, Dach, noch ein anderes von Stroh legen, ausserdem aber auch rings

rings um das ganze Haus herum bis unter das Dach hinan, Stroh aufbauen und dieses nun anzünden, worauf dann diese ganze große Strohmasse, mit der größten Heftigkeit, verbrannte, das Häuschen aber nicht im geringsten verletzt wurde. Jetzt ließ er dasselbe inwendig, bis in die Spizze des Daches hinauf, mit Holz und Stroh anfüllen, auch dieses anzünden, während des Brandes immer frisches Reißholz hinzuwerfen, damit so lang fortfahren, bis man glaubte, mit der Glut den Grad der Hitze eines Ziegelofens erreicht zu haben, dann das Feuer bis zur Hälfte niederbrennen, nur um zu sehen, ob dieser Ueberzug auch das Wasser aushalte, denselben mit einer Spritze begiesen und sahe, daß auch dieß der Fall sey: worauf man dann das Feuer vollends ganz dämpfte und fand, daß auch nicht das geringste am ganzen Probehäuschen verbrannt war. Ja, als man den brandabhaltenden Ueberzug da und dort, und gerad an Stellen, wo die Glut die Wände am meisten getroffen hatte, losschlug, so zeigte sichs, daß das darunter befindliche Holz noch so schön als beym Zusammensetzen desselben, aussahe. Noch mehr: Man ließ dieses Häuschen nun den ganzen Herbst und Winter über, zusammen 7 Monate, und noch dazu ohne das obere Strohdach, oder eine andere Bedeckung, im Schnee und Regen, da stehen, und überzeugte sich nach diesem, durch eine auf die nemliche Art wiederholte Feuerprobe, daß dieser Ueberzug auch nichts im Wetter leide. Bey dieser zweyten Probe stieß man

nun mit Stangen, welche mit Eisen beschlagen waren, da und dort, wo nämlich die Gluth im Gebäudchen am stärksten war, den Ueberzug absichtlich ab, und augenblicklich wurde das Holz, das dabey zum Vorschein kam vom Feuer ergriffen; konnte aber nicht zur Flamme kommen, sondern losch, wo es wieder Ueberzug fand, sogleich aus und glimmte nur da, wo der Luftzug dazu kommen konnte, langsam fort, so daß Kinder im Stande waren, dasselbe gemächlich auszulöschen.

Umstände, welche alle Regierungen und Gerichtsherren bewegen sollte, diesen Ueberzug in ihren Staaten und Districten, ohne Aufschub einzuführen.

§. 5.

Feuerfeste Dächer.

Der brandgefährlichste Theil, an dem Aeußeren eines Hauses, ist das Dach, und sollten daher, wo es nur immer möglich ist, keine andern als Ziegeldächer gestattet werden, wenigstens muß dies bey jedem neuen Baue geschehen. Stroh- und Schindeldächer sind äusserst gefährlich und daher nur da, wo man keine Ziegel haben kann, zu dulden. Gegen das geschwinde Anbrennen kann man die Strohdächer indeß dadurch in Etwas sichern, wenn man die einzelnen Strohbindel, ehe man sie aufs Dach bringt, in möglichst dickes Lehmwasser eintaucht und davon recht durchziehen läßt, auch in

die

die so aufgebundenen Strohbüschelchen nachher schichtenweise, recht fetten Lehm tüchtig einreibt. —

Schindeltächer könnte man dadurch gefahrloser machen, wenn man ihnen, nach dem Aufdecken, den brandabhaltenden Ueberzug des Herrn von Burgshausen gäbe, der im vorigen Paragraph beschrieben worden ist.

Die im Halberstädtischen und Mannsfeldischen eingeführten Dächer von Lehmschindeln schützen indessen, ausser den Ziegeln, am besten von der innern und äussern Entzündung und sollten dieselben daher in ganz Teutschland allgemein eingeführet werden. Wie sie gemacht und aufgehangen werden, findet man in Gillys Beschreibung der Feuerabhaltenden Lehmschindeldächer, nebst gesammelten Nachrichten und Erfahrungen über die Bauart mit getrockneten Lehmziegeln, mit 3 Kupfern. Leipzig, 1794. 8. — oder noch besser: in W. Bode's Beschreibung der Verfertigung und Aufdeckung einer vortheilhaften Art der Lehmschindeln. Breslau 1804. 15 S. mit 1 Kupf. 8 Gr.

Die Rasendächer, welche man in Schweden häufiger findet, sind auch äusserst brandabhaltend und sollten deswegen in Teutschland, wenigstens auf den Stallgebäuden unserer Dorfschaften, ebenfalls eingeführt werden. Ihre Verfertigungsart ist folgende: Auf die Sparren, die aber etwas gedrückter liegen müssen als bey uns, nagelt man dicht geflochtene

Horden von dünnen Weiden (ohngefähr von der Art, wie die sind, welche unsere Landleute zuweilen auf ihre Wagen legen und Flechten nennen.) Diese Horden, oder Flechten werden dann, bis auf 2 Zoll dick, mit einem fetten geschlagenen Thon überzogen. Auf diesen Thon wird nachher, 2 bis 3 Zoll stark, eine gute fette bindende schwarze Erde, unter welche vorher klein gehackte frische Queckenwurzeln gemischt worden sind, fest und dicht geschlagen und endlich diese Erde mit Heusaamen bestreut, welchen man ebenfalls, aber feucht, einschlagen läßt und wodurch dann die Oberfläche zuletzt die erforderliche Dichtigkeit und Festigkeit erhält. Ein solches Dach wird nun im Kurzen so ein dichtes Gewebe von Gras und Queckenwurzeln, daß es nur mit sehr großer Gewalt zerrissen werden kann, auch selbst dann, wenn nach Verlauf von etlichen Jahren, jene Horden verfault sind, fest und tüchtig auf dem Sparren liegen bleibt, von Jahr zu Jahr unzerstörbarer wird und dem Feuer, so wie der Fäulniß, gänzlich trotzet.

Drit-

Drittes Capitel.

Von den Pflichten, die jeder Mensch zur Verhütung aller Feuersgefahr, in Hinsicht auf sein Hauswesen, sein Amt, seinen Stand und sein Gewerbe zu erfüllen hat.

§. 1.

Wie mit feuergefährlichen Gefäßen umgegangen werden muß.

Die erste Pflicht, die jeder rechtliche Mensch, um Feuersgefahr zu verhüten, bey seinem Hauswesen zu beobachten hat, ist diese: daß er diejenigen Gefäße, in welchen er, zum häuslichen Gebrauch, lebendiges Feuer, oder auch nur glühende Kohlen faßt, entweder ganz ausser Gebrauch setze, oder doch wenigstens vorsichtig benutze und feuerfest einrichte. Hierher sind nun zu rechnen:

1) Die Bettwärmer von Kupfer. Diese sollten ganz abgeschaft und den Kupferschmieden, bey harter Strafe, verboten werden, dergleichen ferner zu verfertigen. Aber auch das Bettwärmen mit heißen Ziegelsteinen, oder mit Flaschen, welche mit Sand gefüllet sind, sollte bey harter Züchtigung untersagt seyn, und ohne

ohne dies, von keinem Menschen geschehen, denn unzählliche Unglücksfälle sind dadurch schon entstanden. Jeder wird sich derselben mehrere vielleicht aus seiner Bekannt- und Nachbarschaft erinnern und es daher nicht zu hart finden, wenn ich behaupte, daß hierauf, ohne Ansehn der Person, Zuchthausstrafe stehen sollte. Am besten ists, wer in seiner Jugend gar nicht an das Bettwärmen gewöhnt wird und Aeltern sollten dieß daher bey ihren Kindern sorgfältig vermeiden. Wer sie aber schon darzu gewöhnt hat, der nehme dabey nur nichts anders als Flaschen, welche mit heißem Wasser gefüllt sind, aber um Gottes Willen mache er, so lange sie zum Heißwerden auf dem Ofen oder in der Röhre stehen, den Kork oder Stöpsel auf denselben locker, oder thue ihn lieber gar weg, denn ausserdem ist er in Gefahr, daß sie zerspringen und dadurch großes Unglück in der Stube anrichten. Auf was für Art? lehrt folgendes Beyspiel: Man setzte an einem gewissen Orte, dessen Name mir entfallen ist, zum Behuf des Bettwärmens eine gut verkorkte Flasche auf den geheitzten Ofen. Auf einmal zersprang sie, und eine Magd (welche zum Glück noch die einzige Person in der Stube war) wurde dadurch nicht nur entsetzlich verbrannt, sondern dabey noch die Thüre der Ofenröhre krumm gebogen und herausgerissen, auch ein Fenster hinausgestoßen, und die in schiefer Richtung stehende Stubenthür

aus

aus den Angeln gehoben und ebenfalls hinausgeworfen. Die Magd büßte dabey fast das Leben ein. Lehrer und Aeltern warnt daher eure Kinder, so gut ihr nur könnt, daß sie nicht zu ähnlichem Unglück und auf ähnliche Weise Gelegenheit geben können.

2) Die sogenannten Feuergücken oder Wärmestübchen. Auch diese sollten ganz verbannt werden, zumal aus den Kirchen, wo sie gewöhnlich einen abscheulichen Gestank machen und auch Brandunglück verursachen können. So brannte, durch diese Veranlassung 1745, zu Neurode bey Arnstadt die ganze Kirche ab, und ist daher dieser Unglücksfall an andern Orten, unter gleichen Umständen, auch möglich.

3) Die Kohlentöpfe — zumal die töpfernen. Diese verdienen die strengste Aufsicht eines jeden Hausvaters und einer jeden Hausmutter, und sind da, wo der Boden mit Dielen belegt ist, z. E. in dergleichen Kramläden und Fleischbänken, oder in Kammern, durchaus nicht zu dulden. Auch darf keiner mit glühenden Kohlen ganz voll gemacht und ohne blechernen Deckel gebraucht werden.

4) Die Kohlpfannen oder Kohlenschippen. Mit diesen muß, weil sie offen sind, und leicht umgestoßen werden, vorzüglich behutsam umgegangen werden. Auf Holz sollte man sie eigentlich nie setzen, auch damit im Hause keinen einzigen Ort paßiren, wo ein

heraus-

herausfallender Funke oder eine brennende Kohle Gefahr bringen kann.

5) Kein Leimtiegel oder anderes Gefäß, das über dem Feuer gebraucht wird, (als Kessel, Kasserol, Kochtiegel, Pfannen, Töpfe u. dgl.) darf, ohne es vorher genau zu visitiren, ob etwa Funken daran hängen und ohne es dabey noch mit einem alten Messer abgestreift zu haben, irgend wohin vom Feuer weggetragen oder gesetzt werden, denn im Jahr 1661. entstand in Ohrdruff ein großer Brand bey einem Tischler dadurch, weil an seinem Leimtiegel Kohlen hängen geblieben und diese in seiner Werkstatt herunter und in die Späne gefallen waren, ja, in Riga brannten einst, durch dieselbe Vernachläßigung, 571 Häußer nieder.

6) Die Leuchter. Besonders sind die sehr gefährlich, die aus Drath, der auf einem hölzernen Fuß steht, gemacht sind, und in welchem man das Licht auf- und niederschiebt. Bey brandgefährlichen Geschäften sind sie nie zu dulden. Meßingene und eiserne sind die besten, denn selbst die zinnernen und blechernen sind gefährlich. Bey denen, die man zum Aufhängen brauchen will, hat man genau darauf zu achten, ob ihre Haken angeniedet oder angelöthet sind. — Die, an denen das letztere Statt hat, können ohne Gefahr nie aufgehänget werden.

7) Die

7) Die Laternen. Von Papier dürfen gar keine geduldet, noch viel weniger den Kindern zum Spiel gestattet werden. Sie müssen auf allen Seiten mit Horn oder Glas versehen, oder besser noch, ganz von Blech seyn. Bey ihrem Gebrauche ist äusserste Behutsamkeit nöthig, zumal wenn sie von Glas gemacht und offen sind, denn wenn man sich damit an einem brandgefährlichen Orte im Hause befände, ein Glas zerspränge, und es flögen Funken heraus, oder wenn die obere Oeffnung zu weit wäre, oder das Licht, das in derselben stände, wäre zu lang, brännte also den hölzernen Obertheil derselben an, wie bald könnte da nicht ein Unglück geschehen, wenn man nicht achtsam auf dieß alles wäre! Eben so, wenn man sie in einem Viehstalle brauchte und ein obenherunter hängender Strohhalm auf die Laterne oder oben in dieselbe hineinfiele, oder auch, wenn sie, in dem Stalle oder in der Thür stehend, vom Winde, von Menschen und Thieren umgerissen und dann nicht augenblicklich ausgelöscht würde, und dergleichen 100 Fälle mehr; zum Beweis, daß man auch mit ihnen nicht sorgsam genug umgehen kann. Muß man also durchaus mit Einer Laterne an einem gefährlichen Orte in seinem Hause gehen, so sollte dieß nie von einer Person geschehen; sondern jederzeit müßten derselben zwey seyn, die ältern und verständigere die Laterne tragen und von weitem stehen bleiben, die jüngere aber, an Ort und

Stelle das Nöthige verrichten, oder holen und, auf dem Rückwege, der andern immer in der vom Lichte möglichst gestatteten Entfernnng folgen. — Ohne Laterne und mit bloßem Lichte, oder mit Kien, Kohlen, Lunte, Schwamm und dergleichen darf man aber ganz natürlich, bey Vermeidung harter Strafe, nicht in die Ställe, Scheunen, auf die Böden, unter die Stroh- und Schindeldächer, über den Hof, oder an solche Orte gehen, wo sonst Stroh, Heu, Flachs, Späne, Holz, Reißig und andere leicht fangende Dinge liegen. Ganz vorzügliche Aufsicht müssen Gastwirthe über den behutsamen Gebrauch der Laternen in ihren Ställen führen.

7) Lampen. Vorzüglich muß mit denen sehr bedachtsam umgegangen werden, die zum Aufhängen gebraucht werden oder zum Nachtlicht fortbrennen sollen. Jene dürfen nie in Ritze gesteckt werden, sondern müssen an einem Haken, Nagel oder des etwas wirklich, aber so hängen, daß ihre Flamme nichts Brennbares erreichen kann. Diese, die Nachtlichter, muß man aber (wenn man nicht eigentlich dazu verfertigte Lampen hat, in welchen die Mäuse nicht zum Tochte kommen können) mitten in eine breite Schüssel setzen und in dieselbe so viel Wasser gießen als nöthig ist, daß eine Maus, welche auf die Lampe spränge und das brennende Tocht auszöge, solches darinnen ablöschen müßte. Auch wegen des Zer-

schmel-

schmelzens der Lampe, die über Nacht brennen soll, zumal wenn sie eine zinnerne wäre, ist es äusserst nöthig, daß man sie in ein irdenes Gefäß setze.

9) Die Lichtputzen. Auch mit diesen muß man behutsam umgehen, und die glimmenden Schnuppen aus denselben nie heraus fallen lassen, vielweniger, ohne sie recht tüchtig zusammen gedrückt zu haben, davon gehen, oder sie wohl am Fenster aus- und auf die Gasse klopfen.

10) Die Feuerzeuge. Bey diesen will ich bemerken, daß alles, was in denselben gebraucht wird, als Schwamm, Lunte, Schwefel, Zunder u. s. w. so aufbewahret werden muß, daß es nie vom Feuer ergriffen werden kann — daß, wenn es gebraucht worden, alles, besonders der Schwefel, gut ausgedrückt werde — daß das Gefäß, worinne die darzu erforderlichen fangenden und brennenden Materialien liegen, nicht von Holz, sondern von Eisenblech seyn und jederzeit an einem feuerfesten Orte aufbewahret werden müsse.

§. 2.

Zeiten, welche ganz vorzügliche, feuerpolizeyliche Aufmerksamkeit verlangen.

Es giebt auch Zeiten und Stunden, wo Jedermann in seinem Hauswesen ganz vorzügliche Aufsicht über

über das Feuer haben muß, und entspringen daraus folgende Pflichten:

1) Abends muß alles Holz, das auf dem Ofen oder Heerde, oder sonst an einer Feuerstätte liegt, weggethan und die Brandstätte verwahret werden. Auch müssen die Kohlen zusammengekehrt und mit einer Stürze bedeckt werden, damit keine Katzen dazu kommen können, oder auf andere Art nicht Unglück entstehe.

2) Bey der Nacht und bey Stürmen darf kein Geschäft unternommen werden, bey welchem Licht und Feuer leicht Schadeu thun können und man eine schleunige Hülfe nicht zu erwarten hat. Also sollte eigentlich die Nacht über und während eines Sturms nicht gebacken, gebrauet, Fett ausgelassen, Licht gezogen, gewaschen, Malz gemacht, geschlachtet, Mus gekocht, Garn und Seife gesotten, gedroschen, Flachs oder Hanf gebrechet oder gehechelt, Futter geschnitten, Oel geschlagen, Wagenschmiere gemacht, Firniß gekocht und Heu oder Stroh mit der La:erne geholet werden, denn alles dieses ist mit großer Feuersgefahr verknüpfet, und wo eines oder das andere desselben, dessen ohngeachtet, während jener Zeit geschehen muß, so ist es ganz natürlich, daß dabey doppelte Aufsicht gebraucht werde. Auch ist es höchst nöthig, daß Hausväter und

Haus-

Hausmütter, so wie alle die, welche überhaupt eine eigene Wirthschaft haben, nicht eher ins Bette gehen, bis die Ihrigen, Kinder, Gesinde oder Gesellen schon zur Ruhe sind, und sie dann alle Feuerstätte, auf denen es am Tage gebrannt hat, noch einmal untersucht haben. Auf keinen Fall ist es erlaubt, seine Dienstleute die Nacht über allein arbeiten zu lassen, denn dergleichen Menschen holen sich mit der größten Unvorsichtigkeit Holz, heizen ein, kochen sich Kaffee u. dgl. Und was kann dabey nicht für Unglück geschehen? In Ohrdruff entstand 1753. ein erschrecklicher Brand und wie? Ein Schuhmachergesell sollte zu einer bevorstehenden Hochzeit noch ein Paar Schuhe machen. Er nahm die Nacht dazu, wollte sich, als es ihm zu kalt in der Stube wurde, einheizen, kam mit dem Lichte zu nahe an den Reißigbehälter und das Unglück war da.

3) Bey Gewittern muß man mehrere Lichter im Hause anbrennen, sämmtliche Schlüssel anstecken, und sonst noch beobachten, was Kap. 1. §. 8. stehet.

4) Während der Aernte sollte kein Hausvater und keine Wirthschaftsmutter ihr Haus verlassen und auf die Wiesen oder auf das Feld gehen, ohne vorhet an allen Orten und auf das genaueste, alle Feuer-Stätte visitirt, die Asche zusammengekehrt und mit einer Stürze bedeckt, auch sämmtliches Schaden bringende Feuer ausgelöscht

zu

zu haben. Kinder dürfen nie allein zu Hauße gelassen werden und den Schlüssel zum Hause sollte man, wenn man es ganz allein lassen muß, einem vertrauten Nachbar, der daheim bleibt, geben. Weil aber Kinder auf dem Felde auch nichts nütze sind, so wäre es sehr gut, wenn für solche Zeiten, wo die Aeltern vorzüglich ausserhalb des Dorfs zu thun haben, vom ganzen Ort ein Paar Leute angenommen und diesen die Kinder zur Aufsicht übergeben würden, einem Manne die Knaben und einer Frau die Mädchen.

5) Bey Festen, Aufzügen, Jagden, Messen, Jahrmärkten, Kirmsen, Hochzeiten, Einquartierungen, und überhaupt bey jeder Gelegenheit, wo im Hause oder Orte ungewöhnlich viele Menschen zugleich beysammen sind, hat jeder vernünftige Mann in seinem Hause folgendes zu beobachten:

a) Alles brandgefährliche, was man nicht zur höchsten Noth auf diese Zeit braucht, aus seinem Hause zu schaffen, das aber, was man nicht wegschaffen kann, so zu legen oder zu verwahren, daß es von keinem Feuer erreicht werden kann.

b) Sich einige redliche und nüchterne Wächter zu bestellen, die sowohl im Hause als auf dem Hofe, genaue Aufsicht über Betrunkene und Kinder führen, auch immer gute Laternen und einen gewissen Vorrath Wassers zur augenblick-

genblicklichen Erstickung einer entstehenden Brunst in Bereitschaft halten. Auch muß er endlich

c) durch spitzige Reden, Grobheiten, Knickereyen oder Versagung kleiner Gefälligkeiten, keinen Fremden beleidigen, sich vielmehr jedermann, und wenn es eine kleine Geldaufopferung kosten sollte, zum Freunde dabey machen *).

§. 3.

Was bey feuergefährlichen Verrichtungen in jedem Hauße zu beobachten ist.

In jeder Hauswirthschaft kommen Verrichtungen und Geschäfte vor, die äußerst feuergefährlich sind, und dürfen daher entweder beym Lichte gar nicht oder doch wenigstens nur bey der äussersten Sorgfalt unternommen werden. Ich will die gewöhnlichsten hier anführen und bey jeder das Nöthige hinzufügen:

1) daß beym Lichte eigentlich gar nicht gedroschen werden darf, ist schon erinnert worden, und wo es ja noch Mode ist, muß es sogleich, bey

*) Vorzügliche Aufmerksamkeit und Vorsicht haben auch diejenigen Gastwirthe nöthig, bey welchen Offiziers, Werber mit ihren Recruten übernachten; denn es ist wohl schon geschehen, daß von den letzteren die, welche gern wieder desertiren wollen, Abends in den Gasthöfen gelegentlich Feuer angelegt hatten, und dann auch davon gekommen sind. Aus dieser Ursache sollte es durchaus keinem Recruten nachgelassen werden, in einem Wirthshause mit der brennenden Pfeife nur hinter dem Tische hervor zu gehen.

bey Vermeidung einer empfindlichen Strafe verboten werden. Die Obrigkeit, die dies nicht thut, zeigt sich von keiner guten Seite.

2) Das Nemliche gilt vom Einfahren und Abladen der Feld- und Wiesenfrüchte. Auch hierbey darf kein Licht zugelassen noch Toback geraucht werden.

3) Beym Einheizen ist auch große Vorsicht nöthig. Vorzüglich ist zu beobachten, daß, um nicht einen Feuerwolf (s. Kap. 1. §. 11) zu veranlassen, nicht zu viel Holz, zumal Reißig, auf einmal in den Ofen gesteckt, und was hinein kommt, so weit als es nur angeht, hintergeschoben werde; ferner, daß mit Heyde nie eingeheizet werden dürfe, es sey denn, daß sie vorher zu ganz kleinen Wellen gehackt und gebunden worden; — daß Kindern und denen, welche ihnen gleich zu achten sind, dies Geschäft und überhaupt am Feuer nie etwas zu schaffen, zugelassen werden könne, und endlich — daß, beym Schlafengehen nicht zu viel Geniste oder Reißig, zumal wenn keine Thür vor dem Ofenloche seyn sollte, hineingesteckt werde.

4) Zum Fischsieden und dergleichen darf nie ein großes Feuer auf dem Heerde angeschürt werden, am wenigsten, wenn der Schlot und Schurz lange nicht gereiniget worden sind.

5) Beym Feueraufschlagen kann auch große Gefahr entstehen, wenn das nicht beobachtet

wird

wird, was im ersten §. dieses Kapitels über die Feuerzeuge gesagt worden ist, oder wenn man glimmenden Schwamm in die Tasche steckt oder den Schwefel an den Kleidern auslöscht, und diese dann auszieht und davon geht.

6) Was beym Flachs- und Hanfbrechen zu beobachten, ist schon erinnert.

7) Das Gänsesängen darf nie anders als auf dem Heerde unter einem guten Schurze geschehen, aus welchem vorher aller Rus wohl abgekehrt worden ist. Auch muß vorher alles Reißig, Geströhd und Geniste auf dem Heerde weg- und bey Seite geräumt worden seyn.

8) Holz zu trocknen ist an, auf, oder hinter Oefen oder an Kaminen oder in den Ofenlöchern durchaus verboten. In Mühlhausen kam dadurch 1689. eine große Feuersbrunst aus. Auch darf man nichts unter den Ofen legen, sobald etwa die unterste Platte einen Sprung hat.

9) Mit kleinen Kanonen oder anderm Gewehre im Orte zu schießen, ist wie ich schon einmal bemerkt habe, bey harter Strafe ganz zu untersagen.

10) In Büchern zu lesen ist Abends, wenn man schläfrig wird und allein in einer Stube oder Kammer sich befindet, äusserst gefährlich. Im Jahre 1739. fand dadurch ein Herr in Gotha seinen Tod, und zwar auf eine schmälige

Art. Er war beym Lesen eingeschlafen, die Mütze hatte an der Lampe Feuer gefangen, dadurch war seine ganze Kleidung in Brand gesetzt worden und nicht nur er, sondern das ganze Haus, ja vielleicht ein Theil der Stadt würde verbrannt seyn, hätte der Nachbar das Unglück nicht noch zeitig genug gemerkt und Lärm gemacht. Das Feuer wurde zwar gelöscht, aber der gute Mann, der es veranlaßte, mußte zwey Tage darnach unter den entsetzlichsten Schmerzen den Geist aufgeben.

11) Weinbeeren beym Lichte zu keltern, ist ebenfalls nicht zu erlauben.

12) Das Räuchern in den Ställen sollte ganz abgeschaft werden. Da, wo dies aber nicht geschehen kann, sollte man es wenigstens nie anders als des Morgens und mit der größten Vorsicht unternehmen, vorher aber den Stall rein auskehren, allen Mist und alles Geströhde daraus wegschaffen, das Spinnengeweb abkehren, ein großes Gefäß mit Wasser in den Stall setzen, den Kohlentopf, wo möglich einen eisernen, in einen naßgemachten Kübel setzen, das Räucherwerk, damit es nicht auf einmal in Flamme gerathen möge, ganz sparsam darauf werfen, dann das Rauchfaß wieder ganz vorsichtig wegtragen, und bis auf den Abend, alle Stunden einmal nachsehen, ob man etwa im Stalle etwas verdächtiges rieche oder sonst bemerke.

13) Raupennester nahe an den Häusern durch einen gemachten Dampf zu vertilgen oder durch Schießen zu stören, ist ebenfalls sehr gefährlich.

14) Beym Waschen wäre zu wünschen, daß dieß an jedem Orte in einem öffentlichen Waschhause geschähe, das dann unter genauer Aufsicht stehen müßte. In Schleiz entstand 1689. ein entsetzlicher Brand durch die Vernachläßigung des Feuers beym Waschen in einem Privathause. Aber auch endlich

15) beym Wollkämmen ist große Behutsamkeit nöthig, denn durch den Kohlentopf, der dabey nicht zu entbehren ist, kann großes Unglück geschehen, wenn er des Abends nicht ganz vollkommen ausgelöscht wird. Am besten wäre es daher, wenn die Obrigkeit verordnete, daß jeder Kämmer zu seinem Topfe eine Kapsel von Eisenblech hätte, die halb abgenommen werden könnte, wenn der Topf gebrauchet würde, aber auch sogleich wieder darauf gedeckt werden müßte, wenn der Kämmer Feyerabend machte oder sonst auf eine Zeit von seiner Arbeit weggienge.

§. 4.

Sonderbare Pflichten der Hausväter.

Ausser diesen (§. 1. 2. und 3. angeführten) allgemeinen Pflichten, hat fast jeder Mensch, noch seine ganz besonderen, die ihm durch seine Ver-

hältnisse, im Hause und in der Welt, aufgelegt werden. Ich will jetzt die wichtigsten anführen und zwar zuerst die sonderbaren feuerpoliceylichen Pflichten eines Hausvaters. Dieser darf nämlich nicht zugeben, daß jemand im Hause mit Feuer, Licht, Kohlpfannen, Kienspänen, Fackeln und Schleußen dahin gehe, wo Betten, Brandwein, Flachs, Firniß, Hanf, Reißig, Stroh, Späne, Werg, altes Papier und dergl. liegen. — Er darf nicht zugeben, daß seine Kinder mit Licht, Wachsstöcken und papiernen Laternen spielen, Werg oder Flachs in den Spinnstuben anbrennen und in die Höhe fliegen lassen. Ferner darf er, weder seinen Kindern noch dem Gesinde, den Gebrauch des Lichts in den Kammern zu lassen, vielmehr muß er nachsehen, daß Knechte und Mägde, wenn sie in der Kälte etwas in den Ställen oder in abgelegenen Gängen zu thun haben, das einige Zeit dauert, keine Kohlpfannen mit dahin nehmen. — Ehe er zu Bette gehet, muß er alle Feuerstätte noch einmal visitiren, reinigen und gut verwahren. — Auch darf er nicht gestatten, daß etwas am Tage geschehen kann: als Kaffeebrennen, Garnsieden, Gänsesängen, Lichtziehen, Möhrensaft- und Muskochen, Unschlittauslassen, Futterschneiden, Waschen und dergl. des Nachts vorgenommen werde. — Er muß die Seinigen anhalten, daß sie alles, was sie auf den Abend an Butter, Flachs, Hanf, Garn, Holz, Licht, Reißig, Speck u. dergl. brauchen, am Tage in Bereitschaft legen. Es ist seine Pflicht, daß, wenn er des Nachts aufwacht, er aufstehe und in den Hof und auf die Gasse sehe,

so

so bald etwa ein Brandgeruch zu spüren ist. — Wenn seine Leute des Nachts Brandwein brennen oder Malz machen, oder in den Ställen nothwendig zu thun haben, so muß er sie fleißig visitiren, — und vorher der Laterne den besten Ort im Stalle selbst anweisen. — Er darf kein überflüßig Heu und Holz in seinem Hause dulden. — Vorzüglich hat er auch dafür zu sorgen, daß sein Feuergeräthe beständig in gutem Stande ist. — Er muß ferner darauf sehen, daß alle Abende die Läden und Fenster auf den Böden richtig zugemacht, auch die Thüren wohl verschlossen werden, und das Feuerzeug auf einem feuerfesten Platze stehe. — Ferner hat er darauf zu sehen, daß die Schlottfeger ihre Sachen ordentlich machen; daß beständig ein angemessener Vorrath von Licht, Tocht und Oel im Hause sey und die Hausgenossen mit Licht und Feuer behutsam umgehen. — Dann muß er auch alle Aufmerksamkeit darauf wenden, daß keine Katze sich auf die Feuerstätte lege, oder, wenn sie ja darauf betroffen werden sollte, daß sie nicht aus dem Hause gelassen werde. Auch ist es nöthig, zumal wenn er sein Haus nicht selbst gebauet hat, daß er fleißig untersuche, ob etwa da oder dort versteckte Balken, Säulen oder Schwellen nahe an den Ofen oder Heerden zu finden sind; nicht weniger: ob die Brandmauern noch gut sind, oder Risse haben, oder von Mäusen durchlöchert worden sind. Vor allen Dingen muß er sich daran gewöhnen, die Feuerordnung des Orts mit den Seinigen jährlich einmal, zu durchlesen, und sich ge-

nau

nau zu prüfen ob er derselben auch nachlebe oder nicht; und wo ihm sein Gewissen dabey Vorwürfe macht, sich stracks bessern.

Als Hausherrn liegt ihm ausserdem aber auch noch ob, nicht zu viel Miethleute, sondern nur so viele in sein Haus zu nehmen, daß ausser ihm noch jeder sein Brennholz im Hofe legen kann. Auch muß er für seine Miethleute stehen, wenn sie nicht fleißig die Oesse kehren lassen, — muß für sie bezahlen, muß fleißig visitiren, wie seine Hausgenossen die Asche aufbewahren, die Kamine halten und dergleichen. Bewohnt er das Haus mit seinen Miethleuten nicht zugleich selbst mit, so muß er die nächtliche Visitation desselben den Verständigsten unter ihnen anvertrauen, und so oft er nur kann, in Ansehung der Feuerstätte, Oefen und Schuppen, Feuerschau in denselben anstellen.

Ist er zugleich ein Wirth oder Gastgeber, so muß er, bey Vermeidung nachdrücklicher Strafe, wenn viele fremde Gäste da sind, die Feuerstätten des Abends vor dem Schlafengehen vorzüglich visitiren, des Nachts in seinem Hause und auf dem Hofe einen vertrauten Mann als Wächter halten — sich nie mit mehrerm Heu und Stroh belegen als er braucht — auf seine Gäste, besonders auf die verdächtigen unter ihnen, ein wachsames Auge haben — letztere sogleich bey der Obrigkeit anzeigen — bey 10 Thaler Strafe, keine Fremden in die Scheunen oder Ställe des Nachts über liegen lassen, besonders auf

gute

gute Laternen halten, den Fuhrleuten, welche damit in die Ställe gehen, genau auf die Finger sehen und überhaupt in jeder andern Rücksicht strenge Feuerzucht in seinem Hause halten.

§. 5.

Sonderbare Pflichten der Hausmütter.

Hausmütter haben, trotz dem allen, aber auch noch ihre besondern Pflichten: Sie müssen nämlich ihre Mägde, besonders die, welche noch nicht gedienet haben, im Einheizen unterrichten, damit solches ohne Gefahr geschehe, und ihnen daher bekannt machen, wie nach Unterschied eines dürren, kalten oder windigen Wetters, stark oder wenig gefeuert werden müsse, auch beständig nachschleichen und sehen, ob sie etwa ohne Laterne an brandgefährliche Orte gehen. Wenn sie verreisen, so ist nöthig, daß sie den Mägden die Speisen gekocht hinterlassen, ihnen wenigstens keinen Speck oder Butter zu braten aufgeben. Auch ist es Pflicht für sie, die Mägde bey'm Spinnen nicht allein zu lassen, oder wenn dies ja einmal nicht anders angehet, darauf zu halten, daß während ihrer ganzen Abwesenheit, bey einer Laterne gesponnen werde.

§. 6.

Sonderbare Pflichten des Hausvaters und der Hausmutter als Aeltern betrachtet.

Jetzt komme ich auf Hausväter und Hausmütter zusammen, als Aeltern im Verhältnisse gegen ihre

Kinder betrachtet, und finde, daß sie auch in demselben noch manche wichtige Pflicht auf sich haben. Sie müssen nämlich in Behandlung des Lichts und Feuers den Kindern ein gut Exempel geben, also aus Bequemlichkeit oder Unbedachtsamkeit nicht mit Kohlenpfannen, Licht, Schleußen, brennenden Tobackspfeifen ohne Laterne in die Ställe, Scheunen, Schuppen, auf die Böden oder auch nur im Hause herum gehen — dürfen nichts feuerfangendes in der einen und in der andern Hand Licht tragen — müssen, wenn Abends etwas zu holen ist, es selbst holen — ihre Brenngläser und Feuerzeuge einschließen, wenn sie weggehen — und durchaus nicht gestatten, daß die Kinder einheizen oder in Ofen und sonst wo, Holz an schon brennendes Feuer tragen und nachlegen, vielweniger mit Licht oder Feuer und Kohlen auf irgend eine Art spielen; in Summa: sie müssen sich mit Licht und Feuer jederzeit so benehmen, daß ihre Kleinen einen wahren Respect davor bekommen, und dadurch von allem Gebrauch und Misbrauch dieses Elements von selbst abgehalten werden. Gut ists daher, wenn sie ihnen recht fleißig von Feuerunglücksfällen erzählen, und ihnen das Elend und Herzleid recht lebhaft schildern, das sie erleben würden, wenn einmal in ihrem Hause Feuer auskäme. Dadurch werden sie ihren Zweck gewiß erreichen.

Kinder machen gern den Erwachsenen alles nach, was ihnen Spas verursacht, so bald es nur in

in ihren Kräften steht, und hieraus entspringt, um Feuersgefahr möglichst zu verhüthen, eine neue aber ausserordentlich wichtige Pflicht für Aeltern, nämlich die, daß sie in Gegenwart der Kinder kein Geschäft, zu welchem Feuer gebraucht wird, verrichten oder verrichten lassen, ohne dieselben vorher auf das Gefährliche dabey aufmerksam zu machen. Wie nöthig dieß sey, zeigen folgende Beyspiele:

„Ein gewisser Jäger, den mein Vater noch gekannt hat, ging einst mit seinem Weibe in die Kirche des Dorfes, und ließ seine beiden Kinder — ein Paar muntere Knaben — allein zu Hause. Oft hatten diese ihren Vater Kugeln zu seinem Gewehr gießen sehen, und itzt brachte die Langweile sie auf den Einfall, dies auch zu thun, und dem Vater, wenn er nach Hause komme, damit eine unverhoffte Freude zu machen. Der jüngste wußte, daß auf dem Boden ein altes Fenster lag, woran noch Bley hieng. Mit einem Sprunge waren die Jungen also auf dem Boden; allein sie konnten das Fenster, weil es groß war, nicht herunterbringen. Der Kleinere that daher und weil, wie er meynte, Stroh genug dazu auf dem Boden wäre, den Vorschlag, das Bley gleich hier zu gießen. Der Aeltere fand denselben annehmlich. Es wurde also ein Stück brennendes Holz nebst einem Blasebalg geholt, so viel Stroh als nöthig schiene, darauf gethan und so lang geblasen, bis das ganze Werk in Flammen stand. Der

Aelteste hielt dabey den Tiegel mit dem Bley über die Flammen; allein plötzlich brannte ihn dieselbe an die Hand. Er ließ also den Löffel fallen, und wollte hinunter laufen in die Stube, um, wie er vor Kurzem von seinem Vater auch gesehen hatte, Dinten darauf zu schmieren. Aber, was geschah? Durch die Oeffnung der Bodenthür wurde die Flamme noch stärker angeblasen, ergriff nun einen Strohwisch, der unter dem Dache stack und in einem Nu stand nicht nur dieses sondern auch des Nachbars Dach in Flammen. Alles verbrannte im Hause mit demselben und beynahe wären selbst die beyden Kinder ein Opfer der Gluth geworden. Dem Orte kostete diese Kugelgießerey sechs Bauerhäuser.

Ich selbst — es schauert mir die Haut, wenn ich daran gedenke — hätte in meiner Kindheit als ein Knabe von ohngefähr acht Jahren ein ähnliches Unglück anrichten können. Meine Aeltern hatten, wie es auf dem Lande gewöhnlich ist, zur Aernte gebrauet und ich war ein aufmerksamer Zuschauer des Böttchers beym Auspichen der Fässer gewesen. Als sie nun kurz darauf mit einander im Felde waren und ich nebst meinen Spielkameraden, dem Sohne des Schulmeisters, allein im Hause bleiben mußte, so kam ich auf den Gedanken, auch ein Faß auszupichen. Gedacht, geschehen! — Es wurde ein Faß geholt, aufgeschlagen und auf zwey Steine mitten in dem Hofe gelegt, dann ein Stück Pech aus der Vorrathskammer entwendet, klar gepocht, in das Faß gethan, mit Stroh angezündet, und nun mit

mit einer Stange im Feuer herumgeschürt, bis das Pech im ganzen Fasse, wie bey einem Böttcher, in vollem Feuer stand. Das gab Spas! — Aber Gott! welch Herzleid folgte augenblicklich; denn nun war ich doch nicht im Stande, das Faß zuzumachen, oder das Feuer auf eine andere Art wieder zu tilgen. Vielmehr wurde dies immer heftiger, brannte jetzt das Faß auch von aussen an, ergriff das Stroh, das darneben lag, dieses aber wieder den nahe liegenden Mist, und wäre nicht in derselben Minute noch Hülfe durch einige, auf unser Geschrey, herbeyspringende Nachbaren geschehen, so hätte in einer halben Viertelstunde zuverläßig alles in Flammen gestanden, und das ganze Dorf wäre in Gefahr gewesen.

Diese beiden Beyspiele lehren nun gewiß deutlich genug, wie nöthig es sey, daß Aeltern und Erzieher ihren Kindern vor dem Feuer eine wahre Ehrfurcht einprägen, sie aber auch dabey noch, nie allein zu Hause zu lassen.

§. 7.

Sonderbare Pflichten des Gesindes.

Die Knechte, Kutscher und Bediente dürfen keine andern Tobackspfeifen, als solche mit Deckeln haben, — nie ausserhalb der Stube rauchen; nie mit dem Lichte, sondern nur mit der Laterne in die Scheune oder den Stall gehen — sich nicht betrinken, und sollten, wenn sie zu einem neuen Dienstherrn zögen, jederzeit vom alten ein Zeugniß mitbringen, aus dem erhellete, daß sie gebührlich mit Feuer

und Licht umgegangen sind, ohne dies aber gar nicht in einem Orte aufgenommen werden. Ja, mit den Köchinnen, Mägden u. s. w. sollte es eben so gemacht und ausserdem darauf gesehen werden, daß sie kein Geströhde in den Winkeln und Ecken liegen lassen — vom brennenden Feuer in dem Ofen, auf dem Heerde, in dem Backofen, und wo es sonst gehalten wird, nicht sogleich in die Scheunen oder Ställe gehen — kein Geschirr vom Feuer an Oerter tragen, wo Stroh oder Geniste liegt — nicht in Winkeln nnd Kammern bey Lichte sitzen und stricken, flicken oder schlafen — mit der Asche genau nach Vorschrift umgehen, — wenn sie nähen oder flicken, den Zwirn nicht abbrennen, sondern abschneiden oder abbeißen *) — alles was sie des Abends brauchen, am Tage zusammenholen — so oft sie einhei-

zen,

---

*) In Leipzig brannte einmal ein Haus ganz ab, weil eine Magd beym Lichte genähet, und den Zwirn am Knauel abgebrannt hatte, das Knauel kollerte mit dem brennenden Ende unter das Bett, sie schlief ein, das Knauel entzündete sich nach und nach ganz, und der Verfolg war der oben gesagte. Auch Leute, die Zwirn zu verkaufen haben, müssen sich hiernach richten. Vor verschiedenen Jahren wäre beynahe in meinem Wohnorte bey einem Krämer durch das Abbrennen eines Zwirnfadens Unglück geschehen. Es kommt Abends Jemand in seinen Laden und holt für 3 Pfennige Zwirn. Er brennt dabey den Faden am Lichte ab, legte das Packt wieder in den Kasten, verschließt seinen Laden, und begiebt sich zur Ruhe. Zum Glück schlief er an der daran befindlichen Stube, wacht in einer Stunde wieder auf, riecht den Brand, springt aus dem Bette und in den Laden, und alles glimmt schon auf der Seite, wo der Zwirn lag, wird nun aber gelöscht. Wie aber, wenn dieser Mann nicht neben seinem Laden schlief oder nicht zur rechten Zeit noch aufwachte? Dann war das Unglück da.

zen, über dem Ofenloche, so weit sie mit dem Besen reichen können, abkehren — ihre Betten nicht bey'm Lichte machen, alle Abende das Stroh und Genisle von den Ofenlöchern wegkehren — beym Feuerausschlagen den Schwefel nicht an den Kleidern auslöschen — u. s. w.

§. 8.

Sonderbare feuerpoliceyliche Pflichten, die ihren Grund in dem Gewerbe haben, das jemand treibt.

Bis hieher redete ich davon, was in jeder Hauswirthschaft zur möglichsten Verhütung einer Feuersgefahr zu thun und zu lassen sey, ohne dabey auf das eigentliche Berufsgewerbe oder die Profeßion zu sehen, die jeder Hausvater mit den Seinen treibt. Nun will ich aber auch anführen, was in dieser Rücksicht noch geschehen müsse, was nämlich der und jener Künstler oder Handwerker, bey seiner Handthierung für Feuerpoliceypflichten auf sich habe. Am besten thue ich, wenn ich ein Verzeichniß darüber gebe. Hier ist es also:

1) Apothecker und andere Leute, die mit Spiritus, Oel und drgl. am Feuer zu thun haben, müssen ganz vorzüglich behutsam dabey seyn, daß nichts davon in Flamme geräth, denn dann ist keine Gefahr größer als die, welche dadurch entsteht.

2) Bau-Handwerksleuten, also Maurern, Zimmerleuten, Tischlern, Töpfern und Klaibern

dern ist es bey Vermeidung ernster Strafe zu verbieten, auf untauglichen Plätzen Feuerstätte zu errichten, oder auch überhaupt gefährliche Heerde, Oefen und Kamine anzulegen, oder Oessen aufzuführen, die nicht bestiegen werden können oder bey denen die Ziegel nur auf die hohe Seite gesetzt sind.

3) Bäcker. Diese müssen höchst vorsichtig verfahren, wenn sie Reißig in den Backöfen haben und den Schieber zu machen, denn wenn dieses Holz in Flamme geräth, so entsteht dadurch oft ein Feuerwolf; (Kap. 1. §. 12.) der großes Unglück anrichten kann. Auch dürfen sie des Abends nie backen oder Flachs in ihren Ofen dörren und beym Weggeben der Kohlen müssen sie höchst vorsichtig seyn, auch dieselben unter 48 Stunden durchaus nicht verkaufen.

4) Böttcher oder Büttner. Diese dürfen nie hölzerne Dachrinnen auspichen. So eine Rinne war Ursache, daß 1581. in Arnstadt 380 Häuser abbrannten. Eben so wenig ist ihnen erlaubt, bey großem Winde und in einem Hofe, Fässer auszupichen und in ihren Werkstätten, wenn sie bey Lichte arbeiten, müssen sie sehr behutsam seyn, auch eine Lampe haben, die auf einem großen Teller steht, daß kein Funke in die Späne fallen kann.

5) Brandgefährliche Handwerker dürfen sich nie nahe bey den Kirchen oder andern wichtigen Gebäuden anbauen.

6) Buch

6) Buchbinder. Diese müssen sich bey'm Leimkochen wie die Schreiner verhalten, und Abends ihre am Tage gemachten Späne in einem Kasten oder Fasse verwahren und mit Steinen belästigen.

7) Feuerarbeiter, nämlich solche Handwerksleute und Hauswirthe, welche bey ihrer Arbeit stark Feuer halten, oder mit gefährlichen, feuerfangenden Dingen umgehen, als: Schlosser, Seifensieder, Böttcher, Brauer, Bäcker, Färber, Metzger, Huthmacher, Gastgeber, Brandweinbrenner, Huf- Kupfer- Messer, und Nagelschmide, Lohgärber, Rothgießer, Apotheker, Feilenhauer, Maler, Fläschner, (oder Klempner,) Goldarbeiter und besonders Töpfer, müssen an minder gefährlichen Orten wohnen — auf ihr Feuer jederzeit wohl Acht haben — sich der Trunkenheit vor allen andern Menschen enthalten — bey Anlegung des Holzes und der Kohlen alle Vorsicht brauchen — und das Feuer, Abends nach vollendeter Arbeit, ehe sie davon gehen, wohl austhun oder doch mit Asche bestreuen.

Dabey ist den Köhlern, Schmiden, Schlossern und andern, wenigstens bey 10 Thalern, den Unvermögenden unter ihnen aber bey Gefängniß, und nach Befinden, noch härterer Strafe zu untersagen, die noch nicht erkaltete Kohlenasche in Fässern, Kästen oder Tonnen zu verwahren oder auf die Böden zu schütten und

dabey

dabey zu verordnen, mit derselben so umzugehen, wie bereits im 16ten §. des 1sten Kapitels gelehrt worden ist.

Auch dürfen Schmide, Schlosser u. s. w., bey Vermeidung derselben Strafe, ihre Kohlen nicht in Scheunen und Ställen oder Werkstätten aufbehalten, sondern müssen solche im Keller oder andere maßive Behältnisse, wo keine Gefahr zu besorgen ist, tragen, und wenn sie aus denselben eine Parthie zu ihrer Arbeit holen, so ist es ihre Pflicht, sich erst vorher abzuschürzen. Ihre Werkstätten müssen sie oft oder doch wenigstens, alle Sonnabende abkehren, und in derselben muß zu allen Zeiten eine tüchtige Handspritze in Bereitschaft hängen. Die Kohlen, die sie bekommen, sollten sie, nie vom Wagen weg, in ihre Behältnisse, sondern erst eine Nacht über im Freyen liegen lassen.

Auch ist's nicht gut, wenn Feuer- und Holzarbeiter nahe aneinander oder gar beysammen in einem Hause wohnen.

8) Drechsler. Diese müssen sich bey ihrer Arbeit wie die Schreiner verhalten. Wenn sie Raketen bohren, so dürfen sie den ausgebohrten Satz nicht in die Späne fallen lassen, sondern müssen denselben in einem untergesetzten Gefäße auffangen, verwahren, und ausser dem Thore verbrennen.

9) Fuhr-

9) Fuhrleute dürfen nie ohne eine gute Laterne in die Ställe gehen, müssen ordentlich schmieren und gewissenhaft angeben, wenn sie Pulver auf ihren Wägen haben, denn in diesem Falle dürfen sie die Nacht über nicht im Orte oder gar im Hofe des Wirthshauses ausspannen, sondern müssen sie wenigstens 500 Schritte vor dem Orte stehen und sorgfältig bewachen lassen.

10) Glaser. Diese haben sich nach der Ordnung zu richten, welche den Schreinern gegeben wird, und sollten immer einige Laternen vorräthig haben, um sie denen leihen zu können, welche ihnen die ihrigen zum Ausbessern bringen. Eine jede von ihnen verlangte Reparatur einer Stall-Laterne muß schleunigst besorgt werden.

11) Hausirer. Diesen muß es bey harter Strafe verboten werden, im Orte mit Feuerrädern, Schwärmern und dergleichen zu handeln. Ja, ehe ihnen von der Ortsobrigkeit die Erlaubniß zum Hausiren ertheilt würde, sollten sie angehalten werden, dergleichen Sächelchen einstweilen, und bis sie wieder ganz aus dem Orte gehen werden, gerichtlich niederzulegen. Und würde dies überall so gemacht, so müßten sie ganz natürlich selbst aufhören, dergleichen gefährliche Waare zu führen.

12) Hirten. Niemand hat es auf dem Lande so sehr in seiner Gewalt, große Feuersbrünste

abzuwenden, als diese. Niemanden wird, wenn sie über schlechte Laternen reden, mehr gefolgt als diesen. Das Kleyen-Aufschlagen und Räuchern kommt gewiß ab, wenn sie es nicht mehr rathen.

13) Hutmacher. Diese dürfen durchaus nicht im obern Stock walken und färben.

14) Kirchner oder Küster, oder wer sonst ihre Dienste verrichtet, müssen im Winter nachforschen, ob eine Feuergücke da, wo sie noch zu führen erlaubt sind, etwa ein Unglück anrichte, und haben darauf zu sehen, daß die Vogelnester an den Thürmen jährlich zerstört werden. 1773. war zu Wenningshausen in Thüringen, wie man behauptete ein Sperlingsnest daran Schuld, daß der Thurm abbrannte.

15) Krämer haben beym Verkauf und Aufbewahren des Pulvers alles das zu beobachten, was im ersten Kapitel an seinem Orte deswegen gesagt worden ist.

16) Läuter oder Glöckner müssen die Pfannen ihrer Glocken fleißig einschmieren.

17) Mälzer müssen besondere Acht aufs Feuer haben und es nie zu stark halten, auch wissen, daß sich das Malz selbst entzünde, wenn es in den Ecken liegen bleibt oder warm eingesackt wird, und also beides nicht zulassen. Eisleben verlor 1689 in einer frühen Morgenstunde 164 Häuser durch Unvorsichtigkeit beym Dörren.

18) Müller. Diese haben besonders darauf zu sehen, daß sich kein Zapfen entzünde — wobey

zu

zu merken, daß sie sich mit der Eigenschaft eines jeden derselben zu diesem Behufe, genau bekannt machen müssen, denn mancher läuft mehrere Tage, ehe er warm wird, und mancher wird's in wenig Stunden. Mancher schwache geht auch kühl, und mancher starke heiß. Nach diesen Eigenschaften muß er sich nun in Ansehung des öftern oder seltnern Schmierens genau richten. Glockenschmalz in das Zapfenloch eingesenkt, ist sehr gut, doch darf er nicht ganz unten, sondern schräg gegen den Druck gelegt werden. Auch haben sich Müller sehr in Acht zu nehmen, daß durch die Gewohnheit, ein Eisenstäbchen an den umlaufenden Mühlstein zu halten und mit Schwefel ein Licht daran anzustecken, kein Schade geschehe. Auf nichts hat man aber in einer Mühle mehr Aufmerksamkeit zu richten, als darauf, daß man nicht zweyerley Holz, z. E. eichenes und büchenes, oder eichenes und eschnes gegen einander wirken läßt, denn da, wo dieß Statt hat, ist die Selbstentzündung nicht mehr fern.

19) Schreiner oder Tischler. Diese dürfen nicht leimen, wo sie Späne liegen haben — keinen Boden spinden, wenn nicht schon ein Estrich da liegt, der die Balken bedeckt; vor Kamine, Kochheerden und unter den Oefen, oder wo sonst nah Feuer gehalten wird, keine Fußböden legen oder sonst gefährliche Arbeit verrichten. — Sie müssen ferner, so oft sie

ihren Leimtiegel vom Feuer nehmen, denselben erst in Wasser tauchen, um die Beine desselben abzukühlen und die etwa daran befindlichen Funken auszulöschen, ehe sie ihn auf ihre Werkstatt bringen dürfen. Auch haben sie ihn täglich vom Rus zu reinigen. Arbeiten, die viele Späne geben, dürfen sie nie Abends machen, und wenn sie bey Lichte arbeiten, keinen andern Leuchter haben, als einen, der mit einem großen Teller unten versehen ist — haben sie dabey ja eine Lampe, so müssen sie solche so stellen oder hängen, daß davon keine Schnuppe in die Späne fallen kann. Ehe Licht angebrannt wird, müssen aber alle Späne, welche am Tage über gemacht worden sind und da liegen, zusammengekehrt und aus der Werkstatt hinaus geschaft werden. Kein Meister darf sich ins Bett begeben, er habe denn seine ganze Werkstatt noch einmal sorgfältig visitiret. Auch bey'm Leimkochen muß ein Schreiner, so wie jeder Holzarbeiter überhaupt, sehr behutsam seyn. Im Jahr 1617. brannten zu Eisenach über 300 und 1661. zu Ohrdruff 156 Häuser durch Nachläßigkeit beim Leimkochen ab.

20) Schmied. Ausser den Pflichten, die wir schon erwähnt haben, ist noch darauf zu sehen, daß der Eingang in ihre Werkstatt nie nach dem Hofe zu, wo Geniste, Stroh und der Mist liegt, angelegt werde. Das Dach des Hauses, in dem er wohnet, darf nicht anders als mit

Ziegeln,

Ziegeln, durchaus nicht mit Schindeln oder Stroh gedeckt seyn. Auch sollte keine Schmiede an — oder zwischen Häusern eingebauet werden, die nicht ebenfalls lauter Ziegeldächer hätte. — Ihre Werkstätte dürfen nicht gedielet, sondern müssen gepflastert seyn.

21) Seifensieder dürfen nie unvorsichtig mit den Kalklöschen und Unschlittsieden umgehen. Bey beiden ist Gefahr. Wenn das Unschlitt übersiedet und um sich greifet, dann sey Gott gnädig! Ueberhaupt müssen sie dergleichen Arbeit nur am Tage machen und dabey immer ein Faß mit Lauge zum Löschen vorräthig haben.

22) Seiler müssen ihren Hanf, Pech und Wagenschmiere nur an brandsichern Oertern liegen haben — dürfen keine Fackeln in ihren Häusern machen, und was sie davon vorräthig liegen haben, nicht unbedeckt vor Licht und Feuer aufbewahren. Vorzügliche Achtsamkeit haben sie aber darauf zu wenden, daß die Wagenschmiere nicht überlaufe, wenn sie dieselbe sieden und sie dieß ja noch im Orte thun dürfen. In ihren Werkstätten und Kramläden dürfen sie aber von allen ihren Waaren nie mehr als nur das allernothwendigste vorräthig haben.

23) Tabaksfabrikanten. Diese dürfen bey ihren Geschäften des Nachts nie einen Drathleuchter brauchen, sondern müssen sich eines bedienen, der aus Eisenblech verfertiget ist und

unten einen breiten Teller zum Fuße hat. — Am meisten haben sie Vorsicht nöthig, wenn sie den Rauchtabak in Pakete schlagen und versiegeln. — In ihren Fabriken dürfen nie Feuerwärmer zugelassen werden und das Auspacken oder Wegtragen der Blätter, auf keinen Fall beym Lichte geschehen. Bedienen sie sich zum Trocknen des geschnittenen Tabaks einer Darre, so muß diese gut angelegt seyn und darf nie, auch in der Mittagsstunde nicht, allein gelassen werden. Das Kochen der Brühe oder Beize darf nicht anders als in einem eingemauerten eisernen oder kupfernen Kessel, und zwar bey Tage, geschehen; vorher aber muß alles Holz und Geniste von dem Schürloche rein weggeräumt, und dieses auch mit einer Thüre versehen seyn. Gehen die Leute in der Fabrik weg, so muß genau nachgesehen werden, ob sich etwa Feuer, besonders an den Plätzen verhalte, wo die Stängel aus den Blättern gestreifet werden.

24) Töpfer müssen wachen lassen, wenn sie gebrannt haben. Wollen sie brennen, so müssen sie es bekannt machen und so viel als möglich Wasser vorräthig haben. Sie müssen sich auch so einrichten, daß sie im Sommer um 9 Uhr und im Winter längstens um 8 Uhr mit jedem Brande fertig sind. Wenn sie die Oefen setzen, müssen sie sich in Acht nehmen, daß dabey kein Holz versteckt bleibe, und beym Ausbrennen der Zugröhren genau Acht haben, daß das

durch keine nah liegenden Dinge entzündet werden. Auf Jahrmärkten die Gassen mit Stroh zu belegen, oder ihre Wägen mit Stroh stehen zu lassen, ist ihnen durchaus nicht zu erlauben.

24) Wagner, oder Rad- und Stellmacher dürfen sich des Feuers zu Krümmung dieses und jenes Baumes, den sie bey ihrer Arbeit brauchen, nur bey äusserster Windstille und ausserhalb des Orts an einer sichern Stelle bedienen. Uebrigens haben sie sich, wenn sie bey Lichte arbeiten, derselben vorsichtig zu befleißigen, die allen Holzarbeitern in diesem Verzeichnisse schon empfohlen worden ist.

§. 9.

Sonderbare Pflichten der Nachtwächter.

Jetzt komme ich auf die feuerpolizeylichen Pflichten, die mit verschiedenen niedern und höhern Aemtern Orts eines verbunden sind, und will mit denen, der Nachtwächter anfangen. Diese müssen beym Anzeigen der Stunden ganz genau seyn *), und die Stun-

*) Für jede Stunde, die ein Nachtwächter versäumt, muß er eine angemessene, aber unnachläßliche Strafe erhalten — und jeder Bewohner des Orts, der ihn dessen, daß es geschehen, überführt, jedesmal eine bestimmte Belohnung bekommen. Geschieht dieß oft, so taucht der Nachtwächter nichts, muß also ohne Weiteres abgesetzt werden. Auch wäre es wohl gut, wenn in jedem Ort zwey oder drey schicklichen Leuten die Aufsicht über den Nacht-

Stunden ohngefähr nach folgender Vorschrift ausrufen:

Vom 1 Novbr.	bis zum 1 Febr.	von 9	bis 5	Uhr.
— 1 Febr.	— — 1 April	— 10	— 4	—
— 1 April	— — 1 May	— 10	— 3	—
— 1 May	— — 1 Aug.	— 10	— 2	—
— 1 Aug.	— — 1 Sept.	— 10	— 3	—
— 1 Sept.	— — 1 Nov.	— 10	— 4	—

Sie müssen ferner die Gassen des Orts, in denen sie zu wachen haben, mit aller Aufmerksamkeit durchgehen, zu jeder Zeit, besonders aber bey Wind und Gewittern vorzüglich auf die Oeffen der Bäcker und andre Häuser Acht haben — wenn sie einen bedenklichen Rauch sehen oder einen Brandgeruch spüren, sogleich auf die Häuser, in denen niemand wohnt, besonders aufmerksam in dieser Rücksicht seyn — auf die Brunnen und Wasserleitungen ein wachsames Auge haben — so bald sie im Orte oder in der Nähe derselben ein Feuer aufgehen sehen, augenblicklich Lärm machen *), — dabey ohne nur eine Minute zu verziehen,

---

Nachtwächter besonders aufgetragen würde und diese denselben, zu unbestimmten Zeiten, wenn es ihnen beliebte, doch, daß, wenn es geschähe, der Nachtwächter nichts davon merken dürfte, des Nachts überschlichen und dann gegen ihn sogleich klagbar würden, wenn sie ihn fiengen.

*) Doch ist es sehr gut, wenn sie angewiesen sind, dieß auf verschiedene Art zu thun. Anders nehmlich, wenn

ziehen, die Personen, welche zur Spritze und überhaupt zum Feuer-Commando gehören, oder das Unglück auf's Eiligste weiter bekannt zu machen haben, also den Glöckner, oder wer auf dem Lande seine Stelle vertritt, und die Feuerläufer, so fort wecken — und nun, wenn das Unglück ausserhalb ist, nicht einen Augenblick von der Gasse gehen, sondern den Ort ohne Aufhören und aufs genaueste zu durchgehen, bis der Tag da ist.

§. 10.

Sonderbare Pflichten der Schullehrer.

Diese können zur Verhütung der Feuersnoth für die Zukunft, durch ihren Unterricht sehr viel beytragen, wenn sie der Schujugend begreiflich machen, auf wie vielerley Art ein Brand entstehen könne, und was jeder vernünftige Mensch also wissen, thun oder unterlassen muß, um allem dem vorzubeugen. Ferner, wenn sie die Kinder alle die Sachen kennen lehren, die sich selbst entzünden oder leicht Feuer fangen und ihnen dabey die nöthige Vorsicht einschärfen. Ja, sie würden auch dadurch viel Gutes in feuerpolizeylicher Hinsicht, stiften, wenn sie sich recht viele Beyspiele sammelten, durch deren Erzählung ihnen alles

---

wenn ein Unglück im Orte selbst entstehen will und anders wieder, wenn dies ausserhalb desselben geschiehet. Das Maas des Schreckens, beym Aufwachen aus dem Schlafe, hängt sehr davon ab.

alles das einleuchtend würde, und bey jeder erlebten Feuersbrunst, sich die Regeln der Klugheit und Gewissenhaftigkeit aufsetzten, deren Nothwendigkeit ihnen dabey aufgestoßen ist, und diese den Kindern lehrten. Ueberhaupt sollte aber in jeder Schule ein Buch eingeführt seyn, das alles enthielte, was der gemeine Mann, um alle Feuersnoth für die Zukunft verhüten zu helfen, wissen muß und wöchentlich wenigstens etliche Stunden darüber vom Schullehrer, oder auch wohl vom Pfarrer zweckmäßiger Unterricht daraus ertheilt werden: dann würde gewiß Feuersnoth in der Welt weit seltener entstehen, als bis jetzt geschehen ist.

§. 11.

Sonderbare Pflichten der Pfarrer.

So wie diese überhaupt verbunden sind, eine jede Art nützlicher Aufklärung in ihren Gemeinden zu verbreiten, so liegt es ihnen denn auch ganz natürlich und vorzüglich ob, alles zu thun, was im Betref der Feuerpolicey mehr Licht, mehr Ordnung und mehrere Güte in ihren Orten bewirken kann. Sie müssen also, wenn sie sehen, daß da oder dort noch Unterricht nöthig ist, denselben sofort und aufs eindringendste ertheilen; müssen die Mängel, die sie bemerken sollten, den Beamten und Vorgesetzten des Orts in aller Stille und freundschaftlich bekannt machen, ihnen aber auch alle guten Vorschläge und neuen Erfindungen, die zur immer größern Verbesserung

der Feuerpolicey irgendwo gemacht werden und ihnen etwa bey ihrer Lectüre vorkommen, mittheilen; — müssen jährlich wenigstens einmal über die Wichtigkeit und Beförderungsmittel der Feuerpolicey im Orte predigen; müssen dafür sorgen, daß ein zweckmäßiges Brandverhütungsbuch in den Schulen ihres Orts förmlich eingeführt und wöchentlich einige Stunden ordentlicher Unterricht darüber ertheilt werde. — Sie müssen aber auch für ihre eigene Person Achtung vor Feuerpolicey beweisen und hierinnen, so wie in Hinsicht auf die Vorsicht mit Feuer und Licht in ihrem ganzen Hauswesen (und sonst überhaupt) ihren Gemeinden ein gutes Beyspiel geben. Ich kenne einen Prediger, der dies nicht thut, der z. E. so bald er keine Amtsgeschäfte hat, nie anders als mit der brennenden Tobaks-Pfeife im Munde erscheint, mit derselben im Hofe, in der Scheune und in Ställen herumläuft, ja, sogar dampfend, wie ein Schubkärner, in der Aernte auf die Getraidefelder geht und seinen Rauchzehenden holt; ich weis aber auch, welche schädliche Eindrücke dieses böse Beyspiel, in Hinsicht auf Feuerpolicey, auf seine Gemeinde macht.

§. 12.

Besondere Pflichten der obrigkeitlichen Personen eines jeden Orts.

Die Obrigkeit eines jeden Orts hat (ihr Titel oder Charakter mag übrigens seyn, welcher er wolle) noch folgende höchstwichtige Pflichten auf sich:

1) Muß

1) Muß sie eine Feuerrüge im Orte auf das strengste anordnen, das heißt: Sie muß jeden Einwohner dahin anweisen, ihr die Misbräuche augenblicklich anzuzeigen, die er bey seinen Nachbarn oder sonst im Orte, mit Feuer und Licht begehen sieht. — Was dahin gehört, ist aus dem vorhergehenden bekannt.

2) Muß sie jährlich etliche male, doch zu unbestimmten Zeiten eine genaue Besichtigung, der Feuerstätte in jedem Hause veranstalten, — dabey aber genau dahin sehen,

alles Brandgefährliche in jedem Hause, es habe nun seinen Grund in der Bauart oder sonst wo abzuschaffen, — die Anhäufung brandgefährlicher Materialien an brandgefährlichen Oertern in den Häusern zu mindern, und — die Bewohner eines jeden Haußes immer gewissenhafter in der Behandlung des Feuers oder Lichts zu machen.

Sie nehme also einen Maurer- und Zimmermeister und einen Schlottfeger zu sich, fange bey den öffentlichen Gebäuden an, untersuche erst in ihnen, nach diesen aber von Haus zu Hauße, alles einzeln und trage das Untaugliche, das sie dabey in jedem findet, in ein Buch ein, verordne das, was sie Gefährliches gefunden hat, binnen einer bestimmten Zeit, ohnfehlbar abzuändern, und sehe nun, bey der nächsten Besichtigung darauf, ob dieß geschehen. Das erste mal wird diese Besichtigung in einem mittelmäßigen Orte freillich mehrere Tage wegnehmen, aber diese

sind

sind daran zu wenden; denn die Sache ist zu wichtig. Findet sie bey der nächsten Besichtigung, daß etwas, das nach ihrer letzten Anordnung, abgeändert hätte werden sollen, noch nicht abgeändert sey, so strafe sie die Ungehorsamen streng und ohne Nachsicht. In Summa, sie untersuche von Hauße zu Hauße, ob in demselben alles so ist, wie es nach dem vorhergehenden seyn soll; und suche es, wo es noch fehlt, dahin zu bringen, so hat sie in dieser Hinsicht ihre Pflicht gethan. Sie verordne aber auch

3) zu unbestimmten Zeiten, im Orte noch eine besondre Feuerschau — das heißt: sie thue in den Häusern, welche der Feuer-Unordnung bezüchtiget sind, ganz unvermuthet, sowohl am Tage als in der Nacht, Haussuchung, besonders auch bey brandgefährlichen Zeiten, sehe dabey, wie man mit den brennbaren Dingen im Hauße umgehet, wo sie liegen, und verordne auch hier wieder das Nöthige. Weil ferner, die Feuersbrünste sehr oft in den Essen entstehen, so habe sie

4) über die Schornsteinfeger ein besonderes wachsames Auge, daß diese jeden Schlott ganz rein kehren, denselben bis zum Dache hinaus besteigen, sich in Acht nehmen, daß sie beym Fegen die Glasur nicht herunter kratzen, noch Lehm nnd Kalk herunterstoßen, zugleich aber neben dem Kratzen, einen kurzen und stumpfen Besen bey sich führen, Ritzen und Klunzen in der Oesse sogleich dem Hauswirth und den Feu-

erbe-

erbesichtigern anzeigen — und über alles, was sie Mangelhaftes finden, ein Buch halten. Auch muß die Obrigkeit

5) pünktliche Aufsicht über diejenigen Handwerksleute halten, die ein Gebäude aufführen oder repariren, also: über Zimmerleute, Maurer, Tüncher, Dachdecker und Töpfer, daß diese nichts machen, was nur in irgend einer Rücksicht brandgefährlich werden kann — und dieß durch angemessene Strafe verhüten. Jeder von den genannten Handwerksleuten sollte aber, ehe er zum Meister gesprochen würde, ein genaues Examen aushalten müssen, damit die Obrigkeit auch erführe, ob er wisse, was alles brandgefährlich in einem Hauße seyn oder werden kann.

6) Muß jede Obrigkeit ein wachsames Auge auf die Leute haben, welche Feuersbrünste prophezeihen und sie in Verhaft bringen, bis sie ihren Betrug oder ihre Gottlosigkeit gestehen, darnach aber ihre weitere Behandlung abmessen. Wer in einem Orte davon, daß Feuer auskommen werde, redet, muß seinen Gewährmann sagen, oder Arrest dulden.

Und endlich muß sie

7) alle Strafen, die auf Sünden wider die Feuerpolicey gesetzt sind, sie mögen noch so leicht oder schwer seyn, ohne Ansehn der Personen

sonen und ohne den geringsten Erlaß vollziehen. Wenn nun diese Pflichten genau erfüllt werden und überhaupt alles geschieht, was ich bis jetzt über die Verhütungsmittel aller Feuersnoth in jedem Orte vorgetragen habe, so werden Brandunglücksfälle gewiß immer seltener werden. Eine Hoffnung, die mich in meinem Herzen sehr beglückt.

Anhang,

der einige Nachrichten und Bitten enthält.

1) Der Preiß dieses Büchleins: Dasselbe kostet, einzeln und im Buchhandel 6 Groschen sächßl. oder 27 Kr. rheinl.; wer sich aber, in postfreien Briefen, unmittelbar an mich, an den Verfasser, wendet, der erhält, gegen beigefügte baare Zahlung:

a) sechs Exemplarien, für 1 Rthlr. 4 Gr. sächßl. oder 2 Fl. 6 Kr. rheinl.

b) zwölf Exemplarien, für 2 Rthlr. sächßl. oder 3 Fl. 36. Kr. rheinl. und

c) hundert Exemplarien für 15 Rthlr. sächßl. oder 27 Fl. rheinl.

2) Etwas

2) Etwas für die Herrn Nachdrucker:
Diese Preiße sind aber blos unter der Voraus-sezzung, auf diese Art festgesetzt worden, daß Niemand, wer er auch sei, dieses Büchlein nachdrucke, oder nachdrucken lasse; es sey denn, daß Derjenige, der es thut, oder thun läßt, von Fertigung dieses Nachdrucks an gerechnet, in zwei Monathen, mir, dem Verfasser, eine Konventionalstrafe von zweihundert Stück Louisdors, baar und ohne alle Ausrede auszahlen, auch mit seinem Mobil- und Immobiliarvermögen, bis dahin, dafür haften wolle. — Wer dasselbe daher wirklich nachdruckt, oder nachdrucken läßt, ist diese Bedingung also (zwar stillschweigend, aber doch) vollkommen eingegangen und lebt er nun unter einer Regieruug, die in ihren Staaten, mit Wissen und Willen, keine offenbare Ungerechtigkeit begehen läßt, so wird sie, (sobald der Verfasser darum gebührend nachgesucht hat) denselben gewiß, zur pünktlichsten Erfüllung seiner Pflicht gerechtest, und mit aller Strenge anhalten, oder im Fall er diese verwirkte Konventionalstrafe nicht zahlen könnte, ihn doch zuverläßig mit derjenigen Strafe belegen, die, nach den, bei ihr geltenden peinlichen Rechten, der zu erwarten

hat, der einen Andern, muthwillig, um so eine Summe beeinträchtiget, prellt, oder betrügt. Ich rechne darauf und verspreche nun Demjenigen, der mich mit einem erfolgten Nachdruck bekannt macht, und nöthigen Falles, den Urheber desselben, seiner That vor Gerichten überführt, oder mir auch nur hinlängliche Mittel zu seiner Ueberführung an die Hand giebt, von obiger Konventionalstrafe, zwanzig Stück Louisdor's; ja, in dem letzteren Falle, versichre ich ihm dabei auch noch eine ewige Verschwiegenheit meines Namens.

3) Eine Bitte, in Betref eines Archivs, zur immer größeren Verminderung aller Feuersnoth in der Welt. — Unter diesem Titel will ich, wenn ich, von Seiten des Publikums, mit Materialien darzu, hinlänglich werde unterstützt werden, ein Journal anlegen, dessen Tendenz deutlich genug am Tage liegt. Sie ist gewiß gut und ich bitte daher Jedermann, der es thun kann, mir vorläufig die authentische Geschichte eines jeden, von ihm beobachteten, neuren und neuesten Brandes mitzutheilen und dabei folgende

gende Fragen zu berücksichtigen: „Wie entstand „der Brand? Was wäre also nöthig gewesen, „wenn dieß nicht hätte geschehen sollen? Warum „wurde er nicht gleich bey seiner ersten Entstehung, also gleichsam in der Geburt erstickt? „War die Polizei des Ortes, zur Zeit des entstandenen Brandes, auf so ein Unglück vorbereitet? Waren also die Lösch- und Rettungsgeräthschaften in erforderlich-gutem Stande? „War für hinlänglichen Wasservorrath gesorgt? Wurde auf eine zweckmäsige Art Lärm „gemacht. Wußte jeder Einwohner, gleich „beim Lärmmachen, was er nun zu thun „hatte? Oder: wo fehlte es in allen diesen „Stücken? — Ferner: Wie ging das Löschen „selbst von Statten? Nach welchen Grundsäzzen verfuhr man dabei? Welchen schnellen, „oder langsamen, guten, oder schlechten Antheil „nahmen die Fremden daran? Wer zeichnete „sich auf die, oder jene Art, gut, oder schlecht, „dabei aus? Und? Was war überhaupt die Ursache, daß der Brand so weit, aber auch nicht „weiter um sich grif? — Kamen Menschen „dabei in Lebensgefahr? Wodurch? Wurden „sie gerettet und wie? Oder warum wurden sie

 „nicht

„nicht gerettet? Wie ging die Rettung von Mo„bilien, Kleidung, Wäsche u. s. w. von statten? „Wer leitete dieselbe und schützte sie gegen Dieb„stahl? Mit welchem Erfolge? — Was thaten „die Obrigkeit und Nichtabgebrannten gleich „nach dem Unglücke? Was nicht? Wie „sorgten sie für die Hülfsbedürftigsten unter den „Unglücklichen? Wie theilte man die Lebensmit„tel und andre Sachen aus, welche den Abgebrann„ten geschickt wurden? Wie sorgte man für das „gebrauchte und vielleicht ruinirte Feuergeräthe? „Wie für die Wegschaffung des Schutts? Wer „wurde dieses Brandes wegen belohnt? Wer be„straft? Wie und warum Beides? Auf was „für Art wird den Abgebrannten unter die Arme „gegriffen? Hat der Ort Brandassekuranz und „wie steht es mit dieser? u. s. w." Auch wünsche ich von älteren Bränden, zu meinem Zwecke, Auskunft über folgende Fragen zu erhalten: „Hatte „der Ort sonst enge, winkliche, oder verbaute „Plätze, schmale Gassen und Auswege? und wie „hat man diesen allen nunmehro abgeholfen? Was „that man für den so nöthigen Auseinanderbau „der neuern Wohnungen? Besonders der öffent„lichen brandgefährlichsten Gebäude des Orts?

„Wie

„Wie hat man beim ganzen Bau überhaupt künf„tige Brandsicherheit zu berücksichtigen?“ und bin fest überzeugt, daß gründliche Relationen über diese Punkte Gelegenheit zu den wichtigsten Reflexionen für die höheren und niedern Polizeibehörden eines Landes schaffen, auch diesem Archive ein wahres Interesse für die durch Feuersnoth noch gar zu oft gefährdete Menschheit geben werden, zumal da mit ihnen, in demselben, noch andre Nachrichten, Abhandlungen, Vorschläge und Kritiken aller Art aus dem ganzen Gebiethe der theoretischen und praktischen Feuerpolizei beständig abwechseln sollen und ich rechne daher auf eine ziemlich allgemeine Unterstützung des Publikums dabei. Ja, vielleicht bin ich, wenigstens nach dem wieder hergestellten allgemeinen Frieden, so glücklich, auch von Seiten der gesammten Regierungen unsrer Nation, zur Beförderung der guten Sache in ihren Landen, einigen officiellen Vorschub zu erhalten und dann ist sie für die Zukunft fest begründet.

Auf keinem Fall werde ich mich aber, bey der Herausgabe dieses Journals, an irgend eine vorher zu bestimmende Zeitperiode binden, sondern jedesmal

ein Stück von ohngefähr 8 bis 9 Bogen liefern, wenn ich hinlängliche Materialien darzu habe und so erscheint auch das erste, sobald dieß der Fall ist. Wer nun etwas Gutes gern befördert, den bitte ich um plangemäße und baldige Beiträge und will dieselben auch, nach vorher gegangen sein werdender Uebereinkunft, willig honoriren, sobald dieß verlangt werden wird. Und endlich

4) Noch eine Nachricht: Vom gegenwärtigen Brandbüchlein, ist bereits eine französische Uebersetzung unter einer sehr geschickten Feder. Ja, um die Brandverhütungslehre, so viel als möglich, in der Welt zu verbreiten, so soll dasselbe, nach und nach, auch in die übrigen europäischen Sprachen übertragen werden. Wegen einer Uebersetzung in's Böhmische stehe ich schon in Unterhandlung.

Der Verfasser.

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Steinbeck, Christoph Gottlieb,

Ch. G. Steinbecks Brandbüchlein für Familien, Schulen und Volkslehrer Oder: Ausführliche Anweisung zur Verhütung aller Feuersgefahren in jedem Hause in d. Stadt u. auf dem Lande

Langenberg 1807

Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/Paed.539
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11301637-7